

Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur (DBK)

Zuständiges Amt

Volksschulamt (VSA)

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1. Ausgangslage	6
2. Grundlagen	6
2.1 Bisherige Grundlage: Heilpädagogisches Konzept 2005–2010	6
2.2 Bisherige konzeptuelle Fachgrundlagen und Expertisen	8
2.3 Schulversuch Spezielle Förderung – Angebotsplanung 2011-2014.....	8
3. Planungsvorgaben 2013–2020	9
3.1 Kurzfristige Planung.....	10
3.2 Mittelfristige Planung	12
4. Verfügung und Umsetzung sonderpädagogischer Massnahmen	12
4.1 Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörde	12
4.2 Umsetzung der Verfügungen	12
5. Sonderpädagogische Angebote im Vorschulalter	13
6. Sonderpädagogische Angebote im Schulalter	15
6.1 Sonderpädagogische Angebote bei Schuleintritt	15
6.2 Sonderpädagogische Vorbereitungs-klasse (Altersgruppe 4–8 Jahre).....	15
6.3 Logopädie	16
6.4 Psychomotorik.....	17
6.5 Sonderpädagogische Fachberatung und Fachkurse	17
6.6 Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM)	18
6.7 Tagessonderschule.....	20
6.8 Sozialpädagogische Betreuung	20
6.9 Befristete Angebote in Ausnahmesituationen.....	21
6.10 Transport	22
7. Förderangebote im nachobligatorischen Bereich (nach 11 Schuljahren).....	22
7.1 Allgemeines.....	22
7.2 Sonderpädagogische Angebote	22
7.3 Weiterführende Angebote	24
8. Ombudsstelle	25
9. Bedarfsplanung.....	26
10. Finanzierungsplanung.....	28
10.1 Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen	28
10.2 Finanzierung von Sonderschulbauten	28
10.3 Bildung von betrieblichen Reserven	29
11. Durchführungsstellen sonderpädagogischer Massnahmen.....	29
11.1 Regelschule	29
11.2 Fachzentren.....	29
11.3 Kantonsinterne Fachzentren im Vorschulbereich	30
11.4 Kantonsexterne Fachzentren im Vorschulbereich.....	31
11.5 Pädagogisch-therapeutische Fachzentren Psychomotorik (Schulalter)	31
11.6 Sonderschulen mit öffentlicher Trägerschaft	32
11.7 Sonderschulen und Internate mit privater Trägerschaft	34
11.8 Kantonsexterne Sonderschulen	35
11.9 Kantonsexterne Spitalschulen	36
11.10 Zusammenarbeit mit Privatschulen.....	36
12. Ausbildungsstätten (Sekundarstufe II).....	36
13. Ergänzende und unterstützende Strukturen	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1, Sonderpädagogische Förderung im Frühbereich.....	13
Abbildung 2, Kantonsinterne Fachzentren	30
Abbildung 3, Übersichtsgrafik Standorte aller Sonderschulen und Sonderschulheime	32

Kurzfassung

Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020

Bereits 2008, zeitgleich mit dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus der Sonderpädagogik, hat der Kanton Solothurn die volle Verantwortung für die pädagogische Förderung und Schulung von Kindern übernommen. Gestützt auf das entsprechend angepasste Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969¹⁾ (§§ 37 ff. Sonderpädagogik) ist es seither möglich, die benötigten Massnahmen bedarfsgerecht zuzusprechen.

Gemäss Volksbeschluss vom 14. April 2013 und entsprechender Anpassung der Verfassung erbringt der Kanton die sonderpädagogischen Angebote ab 1. Januar 2014 selber oder beauftragt geeignete Institutionen mit deren Vollzug.

Die Erfahrung der letzten fünf Jahre zeigt auf, dass im Kanton Solothurn rund 700 Kinder im Vorschulalter und rund 1'100 Schüler und Schülerinnen im Schulalter sonderpädagogische Angebote benötigen. Diese werden heute schwerpunktmässig durch 15 Institutionen im Kanton erbracht. Bei spezifischen Behinderungsformen werden im Einzelfall auch ausserkantonale Institutionen mit Schulungs- und Förderungsaufgaben betraut.

Mit der Angebotsplanung 2013–2020 legt der Regierungsrat gestützt auf § 99 VSG dar, welche organisatorischen Massnahmen im Kanton vorzunehmen sind, damit Verfahren und Angebote im sonderpädagogischen Bereich einheitlich und klar festgelegt werden können. Zudem wird aufgezeigt, welche institutionellen Veränderungen vorgenommen werden müssen, damit mittelfristig kantonsweit ein qualitativ und quantitativ vergleichbares Grundangebot gewährleistet werden kann.

Als neue Angebote werden die sonderpädagogischen Vorbereitungsklassen, die Fachberatung und eine angepasste Angebotsstruktur für den Übergang in die Sekundarstufe II eingeführt.

Bezüglich Finanzierung der Angebote wird von einem gleichbleibenden Mitteleinsatz ausgegangen. Neue Angebote müssen gemäss Planung durch Optimierungen, Verlagerungen und Rückbau nicht mehr prioritär benötigter Angebote finanziert werden.

¹⁾ BGS 413.111.

1. Ausgangslage

Bereits 2008, zeitgleich mit dem Rückzug der Invalidenversicherung (IV) aus der Sonderpädagogik, hat der Kanton Solothurn die volle Verantwortung für die pädagogische Förderung und Schulung von Kindern mit Behinderungen übernommen. Gestützt auf das entsprechend angepasste Volksschulgesetz (VSG) vom 14. September 1969¹⁾ (neue §§ 37 ff. Sonderpädagogik) ist es seither möglich, auch ohne Leistungen und Vorgaben der IV die benötigten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich im bisher bekannten Rahmen zu gewährleisten. Kinder mit Behinderungen haben, wie alle anderen Kinder auch, Anspruch auf eine angepasste, ausreichende schulische Förderung.

Gestützt auf die umfangreichen Erfahrungen der ersten fünf Jahre, kann nun im Bereich Sonderpädagogik eine erste fachliche und organisatorische Konsolidierung und in institutioneller Hinsicht eine Anpassung an die spezifischen Anforderungen im Kanton Solothurn erfolgen. Bedeutungsvoll sind dabei die Verbesserung der Durchlässigkeit zur Regelschule, die Gleichwertigkeit der Angebote im ganzen Kanton, die Erarbeitung guter Anschlusslösungen und die Verknüpfung mit dem Erwachsenenbereich.

Das **Konzept Sonderpädagogik 2020** zeigt für die nächsten Jahre auf, welche massgebenden Grundlagen anzuwenden und welche übergeordneten Leitgedanken bei der Förderung und Schulung von Kindern mit Behinderungen zu berücksichtigen sind. Das Konzept legt dar, an welchen Vorgaben für den sonderpädagogischen Bereich sich die solothurnische Volksschule in organisatorischer und fachlicher Hinsicht auszurichten hat und wie die Zusammenarbeit aller Beteiligten bei dieser anspruchsvollen Aufgabe zu regeln ist. Damit wird aufgezeigt, dass die Förderung der Kinder mit Behinderungen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und unter Einbezug der massgebenden Sozialziele gesichert ist.

Die hier vorliegende **Angebotsplanung Sonderpädagogik 2013–2020** begleitet das Konzept Sonderpädagogik 2020. Sie legt Form, Menge, Durchführung und Finanzierung der in den nächsten Jahren bereitzustellenden Angebote für Kinder mit Behinderungen fest. Sie dient auf verschiedenen Ebenen (Politik, Aufsichtsbehörde, Verwaltung, Schulen, private Institutionen) als konkrete planerische und konzeptuelle Grundlage.

Das **Handbuch Sonderpädagogik** schliesslich dient allen an der Förderung und Schulung von Kindern mit Behinderung beteiligten Eltern, Lehr- und Fachpersonen in der alltäglichen Praxis. Im Handbuch werden namentlich die anzuwendenden Abläufe, Zusammenarbeitsformen, Verfahren und Verantwortlichkeiten festgelegt. Es soll im Herbst 2013 erscheinen.

2. Grundlagen

2.1 Bisherige Grundlage: Heilpädagogisches Konzept 2005–2010

Das Heilpädagogische Konzept 2005 (HPK 2005) bildete für die strategische und operative Planung der letzten Jahre die massgebende Grundlage. Die Vorarbeiten dafür wurden vom Departement für Bildung und Kultur (DBK) 2003 gestartet, mit dem damaligen Ziel, für das komplexe Umfeld der Heilpädagogik und der damit verbundenen öffentlichen Verpflichtungen eine aktuelle Übersicht (Angebote, Schnittstellen, Zuständigkeiten, Finanzierungsperspektiven) zu erhalten.

¹⁾ BGS 413.111.

Anlass für die Ausarbeitung des HPK 2005 waren

- die dringlichen Nachtragskredite in den Jahren 2001/2002;
- die Veränderungen als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs ab 2008;
- die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (Inkrafttreten 2004).

Im HPK 2005 wurden in den Schwerpunkten „sichern, entwickeln, steuern“ rund 60 Massnahmen vorgeschlagen. Diese waren teilweise grundlegender Natur (Anpassung Gesetzgebung), teilweise trugen sie Optimierungscharakter (interdisziplinäre Zusammenarbeit sichern, Rechtsgleichheit verbessern, Vereinfachung von Abläufen, Steuerungsmöglichkeiten einführen) oder wollten Ausgangspunkt für Fachdiskussionen sein.

Folgende Massnahmen des HPK 2005 konnten in den letzten sieben Jahren umgesetzt werden:

- Die neue Gesetzesgrundlage für Sonderpädagogik (§§ 37 ff. und 99 Abs. 1 und 2 VSG) ist in Kraft gesetzt. Die organisatorische und finanzielle Übernahme des Bereichs Sonderpädagogik von der IV (rund 1'000 Dossiers, jährliches Beitragsvolumen rund 40 Mio. Franken) ist vollzogen.
- Die Grundlage für die Verbesserung der Tragfähigkeit der Regelschule ist mit der Einführung der Speziellen Förderung gemäss den §§ 36 ff. und 99 Abs. 3 und 4 VSG gelegt. Die frühzeitig einsetzende Förderung ab Kindergartenentrtritt ist darin neu enthalten.
- Zuteilung und Verlauf sonderpädagogischer Massnahmen können erfasst und nachverfolgt werden, Zuweisungskompetenz und Durchführung sind klar getrennt (keine Selbstzuweisung in Sonderschulen), die periodische Überprüfung der Einzelfälle ist sichergestellt, die Elternrechte und die Mitwirkung werden in jedem Verfahren berücksichtigt, das Antragsverfahren ist vereinheitlicht (ausschliesslich via Schulpsychologischen Dienst, SPD).
- Die Vereinheitlichung der schriftlichen Dokumente ist weit fortgeschritten (kantonsweit gleiche Förderplanung, Berichterstattung, Begriffe).
- Pauschale Abgeltungen für die Sonderschul- und Internatskosten sind eingeführt, Mittelfluss und Liquidität der Durchführungsstellen sind durch Quartalsrechnungen normalisiert, die früheren Defizitübernahmegarantien sind abgeschafft, ebenfalls die Akontozahlungen an Institutionen.
- Das Kinderheim Deitingen konnte in einem einvernehmlichen Prozess geschlossen und damit die institutionelle Angebotsstruktur vereinfacht werden.
- Der Mitteleinsatz konnte (teuerungsbereinigt) stabil gehalten werden, wenn berücksichtigt wird, dass für den nachobligatorischen Bereich kein Schulgeld bei den Gemeinden mehr erhoben wird (Normalisierung der Zuständigkeit auf zwei Jahre Kindergarten und neun Schuljahre), und dass auch für die Schüler und Schülerinnen in der Kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik (KJPK) Solothurn seit 2008 ebenfalls die Schulkosten (rund 600'000 Franken Entlastung der Spitalrechnung) übernommen werden.
- Eine einheitliche Kostenrechnung und ein Benchmarking sind eingeführt.

Offen aus dem HPK 2005 sind (Stand Ende 2012):

- der operative Vollzug der Kantonalisierung der fünf Heilpädagogischen Sonderschulen (HPS). Die umfangreichen Vorarbeiten haben aber begonnen.
- die Frage der Finanzierung von grösseren Bauvorhaben im sonderpädagogischen Bereich, wenn diese nicht ausschliesslich über Kapitalfolgekosten (Eigenmittelbedarf, Finanzierung von Planungs- und Vorprojektkosten) abgewickelt werden können.
- intern: Die definitive Inbetriebnahme einer Klientenverwaltungs-Software für alle sonderpädagogischen Massnahmen (Verzögerung durch wechselnde EDV-Strategien).

2.2 Bisherige konzeptuelle Fachgrundlagen und Expertisen

Auswertung des ersten **Schulversuchs Integration** 2003–2006 durch Prof. Markus Born, Hochschule für Heilpädagogik (HfH) Zürich, Schlussbericht vom 10. Januar 2006:

Prof. Markus Born gibt, gestützt auf die erhobenen Daten und Umfrageergebnisse während des Schulversuchs Integration, verschiedene Empfehlungen zur Ausgestaltung einer zukünftigen, integrativ ausgerichteten Pädagogik im Kanton Solothurn ab. Insbesondere empfiehlt er die Einführung eines Pensenpools mit dem Ziel, die Trag- und Handlungsfähigkeit der öffentlichen Schulen zu stärken. Ein solcher Pensenpool ist im Rahmen des Schulversuchs Spezielle Förderung eingeführt worden. Weiter schlägt er eine Bündelung der sonderpädagogischen Kompetenzen in kantonalen Kompetenzzentren vor. Die vorliegende Angebotsplanung nimmt diese Idee unter dem Begriff „Fachzentren“ auf. Die Bündelung wird zudem durch die inzwischen beschlossene Kantonalisierung der fünf Heilpädagogischen Schulen (HPS) und die vorgesehenen Zusammenlegungen kleiner Institutionen weiter verstärkt.

Konzept zur Förderung und Selektion von Prof. Dr. Marianne Schüpbach (FHNW), Bericht April 2006:

In ihrem Konzept weist Prof. Dr. Marianne Schüpbach auf die 2006 noch deutlich erkennbare Tendenz der Schule hin, homogene Klassen anzustreben. Diese Bemühung steht aber in deutlichem Widerspruch zu den heutigen Anforderungen der multikulturellen Gesellschaft und den unterschiedlichen Ausgangslagen der Kinder. Sie plädiert deshalb stark für einen Wechsel vom Defizitverständnis (bis 2008 mussten Behinderungen diagnostiziert werden, um Sonderschulleistungen auszulösen) hin zu einer Ressourcenorientierung. In ihren Überlegungen werden denn auch die notwendigen Bemühungen zur Förderung ins Zentrum gerückt (Schule für alle) und weniger diejenigen der Selektion. Zudem legt sie anhand zusammengefasster Studien dar, dass die Wirksamkeit der Klassenwiederholungen deutlich geringer ist, als lange Zeit angenommen wurde. Viele Erkenntnisse dieses Konzeptes sind heute im Rahmen der Speziellen Förderung gemäss den §§ 36 ff. VSG und im Laufbahnreglement für die Volksschule vom 12. Juli 2010¹⁾ festgehalten und so Bestandteil der Volksschule.

2.3 Schulversuch Spezielle Förderung – Angebotsplanung 2011-2014

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der gesetzlichen Grundlagen für die Spezielle Förderung hat der Kantonsrat die ergänzenden Umsetzungsgrundlagen in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾ mit dem Veto belegt (KRB Nr. VET 158/2010 vom 15.12.2010), grundsätzlich aber klar an der Einführung der am 16. Mai 2007 beschlossenen Gesetzesgrundlage (§§ 36 ff. VSG) festgehalten.

¹⁾ BGS 413.412.

²⁾ BGS 413.121.1.

Der Regierungsrat hat deshalb mit RRB Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011 den Schulversuch Spezielle Förderung – Angebotsplanung 2011–2014 beschlossen. Während dessen Dauer können für die Spezielle Förderung gewisse Eckwerte der Umsetzungen genauer bestimmt, offene Fragen geklärt und die Abläufe präziser festgelegt werden. Zudem ermöglicht der Schulversuch auch eine frühzeitige Berücksichtigung der Naht- beziehungsweise Schnittstelle zum hier erörterten Bereich der Sonderpädagogik.

3. Planungsvorgaben 2013–2020

Die kantonale Planung der Sonderpädagogik 2013–2020 erfolgt in enger Anlehnung an die gesamtschweizerisch abgesprochene Planung, wie sie in den strategischen Grundsätzen der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat) festgelegt ist. Damit wird auch ein allfälliger Beitritt des Kantons Solothurn zu gegebener Zeit ohne grossen Anpassungsaufwand möglich sein.

Unter Würdigung der gesamten Ausgangslage ergeben sich für die sonderpädagogische Planung im Kanton Solothurn folgende zu berücksichtigende Vorgaben:

- Erweiterte Definition des Volksschulbereichs (NFA, VSG, HarmoS)
- Anrecht auf sonderpädagogische Massnahmen (§§ 37 ff. VSG, BehiG)
- Grundangebot (Regelschule inkl. Spezielle Förderung gemäss § 36 VSG)
- Einheitliche Terminologie, Qualitätsstandards, Abklärungsverfahren (SAV, EDK)
- Anerkennung von Diplomen im sonderpädagogischen Bereich (EDK, Bologna)
- Ausserkantonaler Schulbesuch (IVSE)

Zudem sind folgende Ziele richtungsweisend:

- Die Regelschulen verstärken ihre Integrationsfähigkeit und haben seit 2011 dafür auch entsprechende Mittel.
- Für alle Behinderungen und Schulstufen bestehen heute Angebote für die integrative Sonderschulung (für Schüler und Schülerinnen mit Hör-, Seh- und Körperbehinderung auch angeboten durch Zentren anderer Kantone). Dadurch können mittelfristig kantonsweit 2 bis 3 Klassen abgebaut beziehungsweise in unterversorgte Gebiete oder in den nachobligatorischen Teil umgelagert werden.
- Der Anteil an Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen und Sonderschulheimen (separative Sonderschulung) wird stabilisiert oder tendenziell reduziert.
- Die Sonderschulen verstehen sich zukünftig als Fachzentren, welche auch integrative sonderpädagogische Massnahmen in ihrem behinderungsspezifischen Fachbereich und Fachberatung für die Regelschule anbieten.
- Der Kanton übernimmt – gestützt auf den per 1. Januar 2014 geänderten § 5 VSG – die planerische Verantwortung für die Sonderpädagogik und damit die Steuerung von Angebot und Nachfrage. Diesbezüglich werden ab 2015 Teilbereiche der bisherigen Strukturen und Angebote verändert.

- Zukünftige Anpassungsschritte erfolgen unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben und der Standards auf Ebene EDK und im Hinblick auf einen allfälligen Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat.
- Daraus abgeleitet ergibt sich das Ziel einer erhöhten Durchlässigkeit und einer Klärung der Schnittstellen zwischen Regelschule und Sonderschulung.

3.1 Kurzfristige Planung

In den kommenden drei Jahren sind im Bereich Sonderpädagogik sowohl auf kantonaler als auch auf institutioneller Ebene im Rahmen der Weiterentwicklung und Verbesserung verschiedene Fragen noch zu klären. Mehrere Massnahmen wurden in den letzten Monaten im Grundsatz auch schon beschlossen und müssen nun fachlich und organisatorisch noch umgesetzt werden.

Auf kantonaler Ebene ergeben sich folgende Umsetzungsschwerpunkte:

- a. Kantonalisierung der fünf Heilpädagogischen Schulen (HPS).
Die notwendigen Entscheide betreffend Finanzierung, Personal- und Liegenschaftsübernahme, Umbau/Anpassung IT, Neuausrichtung Rechnungswesen/Administration/ auf Ebene Regierungs- und Kantonsrat sind gefällt, die notwendigen Ressourcen sind grundsätzlich sichergestellt.
Ziel: Die Umsetzung ist abgeschlossen.
- b. Aktualisierung der rechtlichen Grundlage für die Leitung von Sonderschulen (Verordnung über die Schulleiter von Sonderschulen vom 4. Juli 1980¹⁾).
Ziel: Anpassung ist erfolgt.
- c. Klärung der Schnittstellen zum neuen Angebot „Regionale Kleinklasse“:
Dieses fachlich und rechtlich neue Angebot der Regelschule führt zu einer Verbesserung für Schüler und Schülerinnen mit Verhaltensauffälligkeiten. Es dient insbesondere einer interdisziplinären Abklärung und Förderung, ermöglicht nach einer individuellen Klärungs- und Förderphase den Wiedereinstieg in eine Regelklasse und/oder liefert klare Entscheidungsgrundlagen, ob behinderungsbedingt eine individuelle sonderpädagogische Massnahme verfügt werden muss. Es ist vorgesehen, dass diese Klassen nach deren Aufbau (ca. 2015) organisatorisch den fünf HPS angegliedert oder einer privaten Sonderschule im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragen werden.
Ziel: Die Zusammenarbeit ist geklärt.
- d. Planerische Vorarbeiten für eine bessere geografische Verteilung der sonderpädagogischen Schulplätze (speziell Zielgruppe Sprache /Kommunikation/ Verhalten), das heisst Umlagerung von rund 15 Schulplätzen in bisher unterversorgte Gebiete (Dorneck/Thierstein, Olten, Thal) ab 2015.
Ziel: Versorgungsgerechtigkeit, kürzere Wege, bessere Vernetzung und Durchlässigkeit zur Regelschule und deren Speziellen Förderung.
- e. Definitive Klärung und Festlegung der Kompetenzen von Fachzentrum und Regelschule bei der Umsetzung integrativer sonderpädagogischer Massnahmen.
Ziel: Funktionen, Abgrenzungen und Zuständigkeiten von sonderpädagogischen Fachzentren und Regelschulen sind geklärt.

¹⁾ BGS 413.353.6.

f. Klärung Interpellation Christine Bigolin: Nachschulisches Angebot für behinderte Jugendliche ab 16 Jahren (10.5.2011)¹⁾. Die durch die Interpellation aufgeworfene Thematik der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Sicherstellung der Förderung im nachobligatorischen Bereich ist einer zukunftsfähigen Lösung zuzuführen. Dies ist mit den umliegenden Kantonen abzusprechen und die veränderten Angebote der IV (IV-Revision, Praxisänderung betreffend erstmalig berufliche Eingliederungsmassnahmen [EBM]) sind zu berücksichtigen.

Ziel: Zukunftsgerichtete Angebote und deren operative Umsetzung sind geklärt und die noch offenen Punkte aus der Interpellationsbeantwortung (RRB Nr. 2011/1249 vom 7.6.2011) sind beantwortet.

g. Fachliche Konsolidierung und Umsetzung eines einheitlichen Interventionsverständnisses bezüglich der vermehrt diagnostizierten Behinderungsformen: Aufmerksamkeitsstörungen wie zum Beispiel. ADHS; Autismus Spektrums-Störungen wie zum Beispiel. Asperger-Autismus.

Ziel: Interventionspraxis ist vereinheitlicht, institutionell vernetzt und konsolidiert.

h. Klärung der Schulkosten bei vormundschaftlichen Platzierungen in kantonal anerkannten Institutionen der stationären Kinder- und Jugendbetreuung (KiJuB-Institutionen). Im Kanton gibt es neun anerkannte Institutionen, von welchen aus die betreuten Kinder die Regelschulen oder Sonderschulen besuchen. Die Kostenübernahme der dabei entstehenden Schulkosten muss angesichts des 2012 erreichten Institutionscharakters der KiJuB-Institutionen neu und kantonsweit gleich geregelt werden.

i. Umsetzung der Sparvorgaben und der sich abzeichnenden Sparbeschlüsse im Rahmen des Integrierten Aufgaben und Finanzplans 2014–2017) gemäss RRB Nr. 2013/634 vom 2. April 2013.

j. Mehrjährige Bauplanung und Sicherstellung der Finanzierung von grösseren Bauvorhaben von Sonderschulen und Therapiestellen. Ausgangspunkt: Auftrag Verena Meyer: Bürgschaften des Kantons für Sonderschulbauten (26.8.2009)²⁾. Ziel: Klare Vorgaben für zukünftige Projekte. Bauplanung 2015–2020 liegt für alle kantonalen HPS und privaten Fachzentren vor.

k. Klärung der Fragen bezüglich Standort und Neubauten für die HPS Balsthal und den Schulbereich des Zentrums für körper- und sinnesbehinderte Kinder (ZKSK) Solothurn. Ziele: Bedarfsgerechte Versorgung des Kantons und Ausnutzen möglicher Synergien.

l. Die Ergebnisse aus dem Schulversuch Spezielle Förderung (RRB Nr. 2011/227 vom 1.2.2011) sind rechtlich sicherzustellen (Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970³⁾).

Ziel: VV VSG ist gemäss dem Schulversuch Spezielle Förderung geändert.

m. Zusammen mit der Trägerschaft ZKSK Aufbau einer kantonsinternen Versorgung mit spezifischen Fachberatungsangeboten für sinnesbehinderte Kinder (namentlich Seh- und Hörbehinderungen).

¹⁾ RRB Nr. 2011/1249 vom 7.6.2011; KR Nr. I 067/2011.

²⁾ KRB Nr. A 155/2009 vom 22.6.2010.

³⁾ BGS 413.121.1.

3.2 Mittelfristige Planung

In den nächsten acht Jahren sind folgende Massnahmen vorzusehen:

- a. Herstellen und Sichern eines kantonsweit vergleichbaren Grundangebotes an sonderpädagogischen Massnahmen, namentlich durch die inhaltliche und organisatorische Neupositionierung der fünf HPS. Ergänzen dieses Grundangebotes mit den Spezialitäten der privaten Fachzentren.
- b. Prüfen eines koordinierten, institutionsübergreifenden Transportkonzeptes. Diesbezügliche Klärung mit Angeboten des öffentlichen Verkehrs und mit Organisationen im Bereich von Menschen mit Behinderungen (z.B. INVA).
Ziel: Prüfen von möglichen Synergien.
- c. Organisatorische und institutionelle Umsetzung der besseren geografischen Verteilung der sonderpädagogischen Schulplätze.
- d. Qualitätssicherungsverfahren ist kantonsweit auch für Sonderschulen definiert, unter Berücksichtigung möglicher Synergien mit der externen Schulevaluation der Regelschule oder mit vergleichbaren Sonderschulen benachbarter Kantone.
- e. Prüfen des Beitritts zum Sonderpädagogik-Konkordat.

4. Verfügung und Umsetzung sonderpädagogischer Massnahmen

4.1 Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörde

Gestützt auf eine umfassende Abklärung des SPD (angewandt wird dabei ein einheitliches, mehrdimensional ausgerichtetes Verfahren, eventuell unter Beizug weiterer Fachgutachten) verfügt die kantonale Aufsichtsbehörde gemäss § 37^{ter} Absatz 2 VSG die sonderpädagogischen Massnahmen. Dabei handelt es sich immer um eine einzelfallbezogene, zeitlich befristete, rechtlich abgestützte Massnahme. Adressat der Verfügung sind die Inhaber der elterlichen Sorge (für ihr Kind), Schulleitung, Wohnortgemeinde (verantwortlich für Schulgeld) und Durchführungsstelle erhalten eine Orientierungskopie. Die Verfügung rechtfertigt die Abweichung vom Regelschulbereich und garantiert für die aus der Massnahme erwachsenden Kosten.

4.2 Umsetzung der Verfügungen

Die in der Verfügung als verantwortlich bezeichnete Durchführungsstelle ist für Planung, Durchführung und Auswertung (Berichterstattung) der Massnahme verantwortlich. Für ihre Leistung erhält sie eine Vollkosten deckende Abgeltung.

Die §§ 37^{bis} und 37^{septies} VSG legen den Grundrahmen des sonderpädagogischen Angebotes fest. § 99 VSG erteilt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Umsetzung des kantonalen Angebotes zu regeln. Die Angebotsplanung 2013–2020 umfasst deshalb qualitative, quantitative, institutionelle und organisatorische Aspekte.

Um kantonsweit eine Verteilgerechtigkeit und vergleichbare Zugänglichkeit zu ermöglichen, werden die kantonal zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Angebote hier näher ausgeführt. Sie sollen in der benötigten Quantität und Qualität bereitgestellt werden (Angebotsplanung).

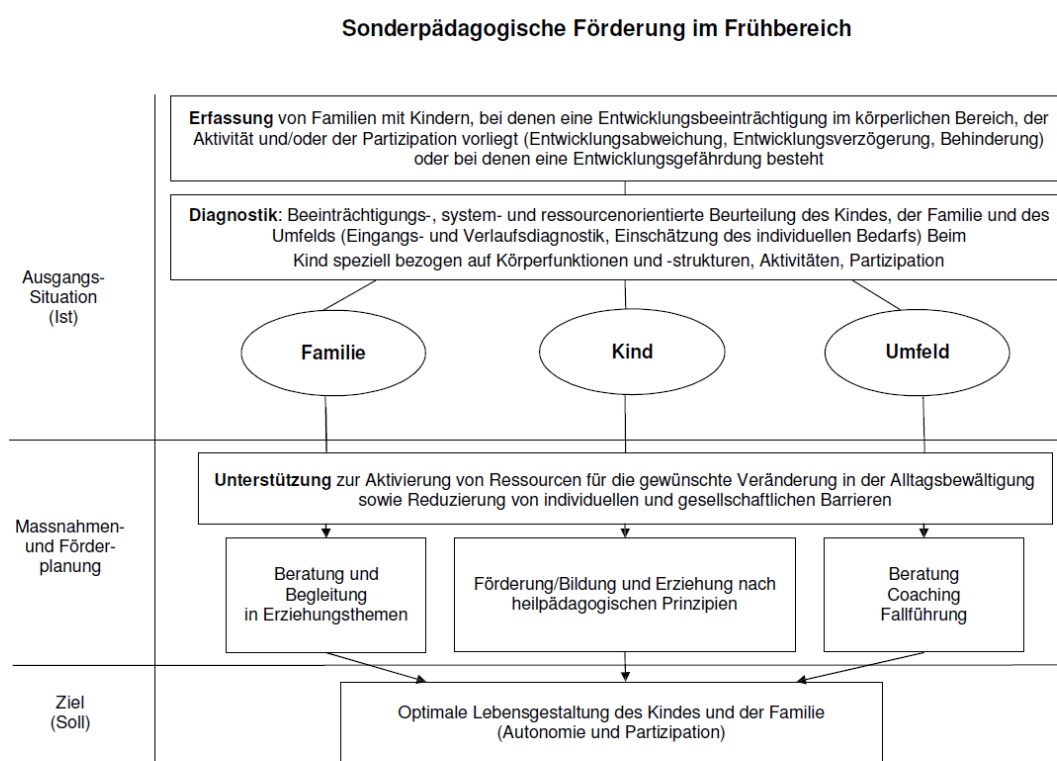
Gemäss Volksbeschluss vom 14. April 2013 (Verfassungsänderung) und Beschluss des Kantonsrates vom 4. September 2012 (VSG-Änderung; KRB Nr. PI 198b/2011) erbringt der Kanton diese Dienstleistung ab 1. Januar 2014 grundsätzlich selber (Kantonalisierung der HPS) oder kauft diese mittels Leistungsvereinbarungen bei anerkannten und bewährten privaten Fachzentren ein.

5. Sonderpädagogische Angebote im Vorschulalter

Im Frühbereich (Altersgruppe 0–4 Jahre) gibt es drei behinderungsspezifische Angebote, welche nicht von der Schule, sondern von entsprechenden Fachzentren mit privater Trägerschaft angeboten werden:

- Heilpädagogische Früherziehung (HFE) und Logopädie im Frühbereich
- Beratung und Unterstützung bei speziellen Behinderungsformen
- Entlastung (bei Kindern mit grossem behinderungsbedingtem Pflegebedarf)

Diese bezwecken eine frühzeitige Förderung und Unterstützung des Kindes und dessen Eltern.



Autoren: BVF Arbeitsgruppe Terminologie

Abbildung 1, Sonderpädagogische Förderung im Frühbereich

In der HFE werden Kinder mit Behinderungen, mit deutlichen Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen ab Geburt bis maximal sechs Monate nach Schuleintritt (Kindergarten) mittels Abklärung, präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären Kontext behandelt¹⁾.

¹⁾ gemäss Definition in der einheitlichen Terminologie der EDK vom 25.10.2007

Für die sonderpädagogischen Massnahmen im Frühbereich (HFE und Logopädie) werden mit entsprechend geeigneten privaten Fachzentren mehrjährige Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Damit werden die klare Trennung und die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten zwischen Frühbereich und Regelschule berücksichtigt. Die Leistungsvereinbarung stellt eine kantonsweite Vereinheitlichung oder zumindest Angleichung der Arbeitsweise, der Fachlichkeit und der Dokumentation sicher. Die Massnahmen im Frühbereich werden teils vor Ort (Wohnort/ Wohnung der Eltern), teils in den Räumlichkeiten der Durchführungsstelle erbracht. Die Arbeit mit Kleingruppen ist im Rahmen des fachlichen Ermessens möglich. Es werden den Eltern grundsätzlich keine Transportweg-Entschädigungen ausbezahlt.

Die Fachzentren stellen ihre Förderarbeit bei Eintritt des Kindes in den Kindergarten grundsätzlich ein. Wo notwendig, stellen sie während des ersten Semesters des Kindergartens unter Einbezug der Eltern und in Koordination mit den Klassenlehr- und Förderpersonen (Spezielle Förderung) eine fachliche Übergabe sicher.

HFE ist grundsätzlich eine sonderpädagogische Massnahme mit individueller Ressourcenzuteilung. Um aber eine sorgfältige Entwicklungsabklärung und kurzzeitige Beratungen ohne grossen Administrativaufwand zu ermöglichen, werden vorerst folgende **kantonsinterne** Angebotsformen festgelegt:

- **Grundangebot HFE und Logopädie im Frühbereich:** HFE kann im Einzelfall bis zu 150 Stunden nach der Anmeldung durch das örtlich zuständige Fachzentrum ohne Drittgutachten erfolgen. Das Zentrum entscheidet bedarfsorientiert selbst, welche der Fachdisziplinen HFE oder Logopädie eingesetzt werden. Die Interdisziplinarität ist sichergestellt.
- **Verlängerung HFE und Logopädie im Frühbereich vor Eintritt Kindergarten:** Bei der Notwendigkeit einer über 150 Stunden weiterdauernden Beratung und Förderung macht die Frühberatungsstelle eine Anmeldung mit Indikation nach definierten Kriterien an den Schulpsychologischen Dienst des Kantons Solothurn (SPD). Das Vieraugenprinzip ist so auch hier sichergestellt. Das Volksschulamt (VSA) namens des DBK erlässt eine Verfügung gemäss § 37^{ter} VSG. Zur Gewährleistung der interdisziplinären Optik ist die medizinische Ausgangslage durch einen Arztbericht (vorzugsweise Kinderarzt oder -ärztin) beizubringen. Das VSA erarbeitet dazu mit den solothurnischen (Kinder)Ärzten und Ärztinnen die Grundlage für eine einfache, einheitliche Abklärung (insbesondere Seh-, Hör- und Bewegungsfähigkeit, Risiken aus Frühgeburt). Diese ergänzt die Erkenntnisse aus der HFE-Arbeit.
- **HFE als Beratungsangebot im Kindergarten (Regelschule):** Wo im Einzelfall nachvollziehbar notwendig (insbesondere bei bisher nicht erfassten Kindern und erkennbarem Bedarf an heilpädagogischer Arbeit mit dem Familiensystem), können auch während dem Kindergarten HFE beantragt und als Angebot Fachberatung (einmalig 40 Stunden) verfügt werden. Dazu ist es nicht notwendig, vorgängig zwei Jahre Spezielle Förderung angeordnet zu haben. Dieses Angebot ist durch eine starke Koordination der Beteiligten geprägt.

Bei Hör- und Sehbehinderungen gibt es vorerst noch ein **ausserkantoniales** Angebot durch spezialisierte Fachzentren:

- **Grundangebot HFE bei Sinnesbehinderung:** Dieses Grundangebot wird bis Ende 2015 analog der innerkantonalen Angebote organisiert. Nach dieser Übergangszeit wird auch dieses Angebot kantonsintern erbracht. Basis ist eine Leistungsvereinbarung. Diese gewährt dem beauftragten ausserkantonalen Fachzentrum eine definierte Methoden- und Organisationsfreiheit, namentlich bezüglich Ort (Arbeit vor Ort in der Fa-

milie, Beratung im Zentrum) und Setting (Einzel- oder Gruppenförderung).
 Zuweisungskriterien: Bei Sehbehinderung ist eine korrigierte Sehschärfe von weniger als 0,3 Dioptrien (Visus) bei beidäugigem Sehen. Bei hörbehinderten Kindern mit einem mittleren Hörverlust des besseren Ohres von mindestens 30 Dezibel (Reinton/oder Sprachaudiogramm). Der spezifische Bedarf bei Kindern mit halbseitiger totaler Taub- und/oder Blindheit wird im Einzelfall geklärt.

HFE und Logopädie im Frühbereich und gleichzeitige Sonderschulung schliessen sich (nach einer sechsmonatigen Übergangszeit) aus.

Finanzierung: 100 Prozent Kanton (Kredit Sonderpädagogik).

6. Sonderpädagogische Angebote im Schulalter

6.1 Sonderpädagogische Angebote bei Schuleintritt

Für die meisten Kinder läuft der Schuleintritt wie geklärt. Rund 97 Prozent eines Jahrgangs treten in den Kindergarten der Regelschule ein. Kinder mit vorgängig bereits geklärtem behinderungsbedingtem Bedarf erhalten normalerweise bereits ab Eintritt die ihnen mit Verfügung zugewiesenen sonderpädagogischen Massnahmen. Sie starten ihre Schullaufbahn in einer sonderpädagogischen Vorbereitungsklasse, in einem Kindergarten einer Sonderschule oder mit einer integrativen sonderpädagogischen Massnahme in der Regelschule.

Akutintervention Kindergarten ist ein Angebot für neue Kinder im Kindergarten mit grossem Handlungsbedarf. Erfahrungsgemäss ergeben sich jährlich nach Schuljahresbeginn im Kindergarten rund 5 bis 10 Akutinterventionen: Diese entstehen in den ersten Wochen nach Schuleintritt bei bisher nicht erfassten Kindern, bei welchen eine völlig fehlende Reife oder eine völlig fehlende Gruppenfähigkeit festgestellt wird. Eine umgehende Klärung der Ausgangslage mit den Eltern, die erste Einleitung einer Förderung und die Installation flankierender Massnahmen zur Gewährleistung des Kindergartenbetriebs für die andern Schüler und Schülerinnen drängen sich hier auf. Für diese Situation wird ein spezifischer „Ablauf Akutintervention Kindergarten“ installiert. Auf Antrag der Schulleitung wird in direktem Kontakt mit der kantonalen Aufsichtsbehörde (vertreten durch die Abteilungsleitung Individuelle Leistungen) und den Eltern, eventuell unter Einbezug der Kinderschutzbehörden, die Klärung der Massnahmen während des ersten Semesters besprochen und verfügt.

Finanzierung: Unterschiedlich, je nach getroffener Lösung.

6.2 Sonderpädagogische Vorbereitungsklasse (Altersgruppe 4 bis 8 Jahre)

In die **sonderpädagogische Vorbereitungsklasse** (spezifische Ausgestaltung der Tagessonderschule gemäss Kapitel 6.7) werden normalbegabte Kinder im Alter von vier bis acht Jahren aufgenommen, welche schwere Störungen im Bereich Verhalten, Sprache und Kommunikation zeigen. Diese verfügen – neben den im Rahmen der HFE dokumentierten Auffälligkeiten – in der Regel bereits im Vorschulalter über ein intellektuelles Potenzial, das ihnen nach Besuch der Vorbereitungsklasse den Übertritt in die Regelschule erlauben sollte.

Je nach Zeitpunkt des Eintritts sowie den individuellen Ressourcen und Schwierigkeiten durchlaufen die Schüler und Schülerinnen die sonderpädagogische Vorbereitungsklasse in einem unterschiedlichen Zeitraum. Der Übertritt in die Regelschule (Normalfall) erfolgt grundsätzlich in die 2. Klasse der Primarschule, das heisst in das vierte Schuljahr. Ist eine weiterführende Sonderschulung notwendig, erfolgt der Übertritt in das fünfte Schuljahr der Sonderschule.

In Ergänzung zu den heute bereits bestehenden Vorbereitungsklassen in Grenchen, Oensingen, Olten und Solothurn sollen ab 2015 im Rahmen einer kantonsweiten Grundversorgung ein bis zwei weitere Standorte installiert werden. Bereits weitgehend vollzogen ist die Überführung der früheren Sprachheilkindergärten und Sprachheileinführungsklassen in diese neue Angebotsform. Zu beachten: Die Vorbereitungsklassen grenzen sich zur regionalen Kleinklasse ab. Letztere ist ausschliesslich für Schüler und Schülerinnen konzipiert, die erst im Rahmen der Regelschule, und dort ab der 3. Klasse, auffällig werden.

Ziel der sonderpädagogischen Vorbereitungsklasse ist es, den Kindern mit schweren Beeinträchtigungen im Verhalten, Sprache und Kommunikation bereits bei Eintritt in die schulische Laufbahn (Kindergarten) eine umfassende Förderung zukommen zu lassen, damit möglichst gute Voraussetzungen für eine spätere Integration und Normalisierung (in der Regelschule, ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf) geschaffen werden können.

Die Organisation der Vorbereitungsklassen (10 bis 12 Kinder) orientiert sich an den üblichen Vorgaben der Tagessonderschulen. Eine spezifische Bedeutung kommt den Aspekten Verlangsamung, Beschleunigung (gemäss Laufbahnreglement für die Volksschule vom 12.7.2010¹⁾) und Individualisierung zu. Der Unterricht zeichnet sich aus durch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fach- und Lehrpersonen und dem intensiven Einbezug der Eltern. Er orientiert sich am kantonalen Rahmenlehrplan für den Kindergarten und am Lehrplan der Primarschule. Ergänzt werden diese mit individuellen sonderpädagogischen Förderungen. Dieses Angebot gewährleistet so die strukturellen Voraussetzungen für die gute Anschlussfähigkeit bei einem Übertritt in die Regelschule.

Finanzierung: Kanton (Kredit Sonderpädagogik), Schulgeldbeitrag Gemeinde (aktuell 2'000 Franken monatlich). Die Eltern beteiligen sich mit einer Pauschale an der Verpflegung.

6.3 Logopädie

Logopädie – ein Angebot sowohl der Regelschule als auch der Sonderpädagogik:

- Logopädie wird in der Regelschule als pädagogisch-therapeutische Massnahme ab 1. August 2014 einerseits schwerpunktmässig (in der Regel 1 bis 2 Stunden wöchentlich) im Rahmen der Speziellen Förderung erbracht (§§ 36 ff. VSG) und andererseits auch als verstärkte sonderpädagogische Massnahme im Einzelfall (§§ 37 ff. VSG). Massiv sprach- und kommunikationsbehinderte Kinder werden zukünftig zur Verringerung von Folgestörungen zudem bereits im Vorschulalter erfasst.
- Für die **Logopädie als sonderpädagogisches Angebot** werden im Einzelfall die logopädischen Fachpersonen an den Regelschulen eingesetzt. Es handelt sich entsprechend um eine fachspezifische Ausprägung einer integrativen sonderpädagogischen Massnahme (ISM). Logopädie wird in der Regel im Kindergarten und in der Primarschule angeboten. Logopädische Massnahmen auf Sekundarstufe I (bedarfsweise Weiterführung im Einzelfall) sind ab 2015 immer verstärkte, sonderpädagogische Massnahmen. Neu beginnende Behandlungen sind (ausser nach Krankheit, Unfällen oder Operationen) auf dieser Stufe absolute Ausnahme. Dasselbe gilt auch für Behandlungen im nachobligatorischen Bereich.

Finanzierung: Kanton (Kredit Sonderpädagogik), Schulgeldbeitrag Gemeinde.

- Logopädie in Sonderschulen: Logopädie wird je nach Konzeption und Bedarf der Zielgruppe auch in Sonderschulen angeboten. Die Finanzierung dieses Angebots wird

¹⁾ 413.412.

im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Sonderschulinstitution geregelt.

6.4 Psychomotorik

Psychomotorik als pädagogisch-therapeutische Massnahme wird in den Jahren 2013–2020 ausschliesslich als verstärkte sonderpädagogische Massnahme im Einzelfall (organisatorisch ausserhalb der Regelschule und der Speziellen Förderung) durch entsprechende Fachzentren angeboten. Mit diesen werden gebietsweise Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Diese erlauben es, Kinder mit psychomotorischem Förderbedarf vorerst immer noch direkt, das heisst angesichts der umfangmässig klar begrenzten Förderung ohne zusätzliche individuelle Verfügung, aufzunehmen. Diese Kinder erhalten keinen Sonderschulstatus, solange sie die Anforderungen und Lernziele der Regelschule erfüllen.

- Psychomotorik in Zusammenarbeit mit der Regelschule:

Durchführungszentren für psychomotorische Förderung sind: Stiftung Arkadis Olten (Region Olten-Gösgen-Dorneck/Thierstein), cammino Trimbach (Region Olten-Gösgen bis Ende 2014), DKIZ (Region Thal-Gäu), ZKSK (Region Solothurn-Lebern-Bucheggberg-Wasseramt). Ihnen werden die zur Verfügung stehenden Therapiestunden nach Massgabe der abgedeckten Region (Bevölkerungszahl) als Pool-Stunden zur Verfügung gestellt. Wie beim Grundangebot HFE erfolgt die Inanspruchnahme ohne Drittgutachten. Die Stunden sind pro Kind auf 75 begrenzt.

Die Zielgruppe für Psychomotorik bilden in der Regel Schüler und Schülerinnen ab Eintritt in den Kindergarten bis in die 3. Klasse der Primarschule. Die Erstzuweisung erfolgt hier mit Zustimmung der Eltern durch einen Arzt bzw. eine Ärztin oder durch den SPD, zum Beispiel nach Antrag der Schulleitung. Die Zuweiskriterien werden mittels einer gemeinsam mit der Ärzteschaft und dem Fachverband Psychomotorik entwickelten Checkliste festgelegt. Die Durchführungsstellen können Psychomotorik nach eigenem fachlichem Ermessen erbringen. Entsprechend kann Psychomotorik im Einzel-Setting, in Kleingruppen oder im Rahmen und in Absprache mit Lehrpersonen im Klassenverband durchgeführt werden.

Es gehört zur Aufgabe der Psychomotoriktherapeutin, sich regelmässig mit den Eltern, den Lehr- und Fachpersonen des Kindes über die Förderziele und -inhalte auszutauschen. Um den Wissenstransfer zwischen Schule und Psychomotorik zu gewährleisten, findet die Zusammenarbeit mit der Schule durch periodische Information, fachliche Unterstützung der Lehrperson, Koordination mit Förderlehrperson und Hospitation in der Klasse statt.

Finanzierung: 100 Prozent Kanton (Kredit Sonderpädagogik).

- Psychomotorik in Sonderschulen: Psychomotorik wird je nach Konzeption und Zielgruppe auch in Sonderschulen angeboten. Die Finanzierung dieses Angebots wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Sonderschulinstitution geregelt.

6.5 Sonderpädagogische Fachberatung und Fachkurse

- **Fachberatung und Unterstützung** der Eltern und/oder der Lehrpersonen im Sinne eines Wissenstransfers bei behinderungsspezifischen, insbesondere „technischen“ Fragen (v. a. bei körperlichen und Sinnes-Behinderungen); Umfang in der Regel bis max. 40 Stunden pro Stufe, das heisst 1x während Kindergarten, 2x während Primarschule und 1x während Sekundarschule; Basis: geklärte Zielsetzung zwischen den Betei-

lichten, Verfügung gemäss § 37^{ter} VSG im Einzelfall.

Ist eine Fachberatung (z. B. Spezialist bei Sehbehinderung) während einer Sonderschulung notwendig (und verfügt), so obliegt die Organisation und Finanzierung derselben der hauptverantwortlichen Durchführungsstelle.

Finanzierung: 100 Prozent Kanton (Kredit Sonderpädagogik) auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit der entsprechenden Durchführungsstelle oder bei Sonderschulen durch die Pauschale.

– **Fachkurse** dienen dazu, ältere (Regel-)Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen (Schwerpunkt Sek I) und deren Bezugspersonen ausserhalb des normalen Schulbetriebes zu unterstützen und behinderungsbedingt entstehende Nachteile im Regelschulalltag zu vermindern. Die pädagogisch, logopädisch und psychologisch abgestützten Kurse richten sich grundsätzlich an Schüler und Schülerinnen, die dem Regelunterricht leistungsmässig folgen können, aber durch spezifische Probleme (z. B. Stottern, Konzentrationsprobleme in Zusammenhang mit diagnostiziertem ADHS, Angstzustände, Wahrnehmungsprobleme, Sinnesbehinderungen) anhaltend beeinträchtigt werden. Die Kurse zielen darauf, die Kompetenz im Umgang mit den Störungen bei den Betroffenen und deren Bezugspersonen zu erhöhen und die schulische und berufliche Anschlussfähigkeit zu sichern. Die Fachkurse werden 2012–2014 thematisch entwickelt und anschliessend ausserhalb der Schulzeiten (Wochenende, Ferien) durch Fachzentren und Fachstellen (SPD) für entsprechende Betroffenenengruppen angeboten.

Finanzierung: 100 Prozent Kanton (Kredit Sonderpädagogik) auf der Basis einer Leistungsvereinbarung mit der entsprechenden Durchführungsstelle.

Bei Fachberatung und Fachkursen bleibt die Verantwortung für die schulische Laufbahn unverändert bei der Regelschule.

6.6 Integrative sonderpädagogische Massnahmen (ISM)

Bei der integrativen Sonderschulung wird der Schüler oder die Schülerin mit behinderungsbedingtem Anspruch auf verstärkte Massnahmen innerhalb der Regelklasse des Wohnorts gemäss dem individuell ermittelten Bedarf gefördert. Diese Schulungsform entspricht dem Grundsatz der „Schule für alle“ und setzt die Forderung des BehiG im Einzelfall optimal um.

Die ISM ermöglichen eine grosse Teilhabe am sozialen Alltag. Diese Form wird namentlich in Situationen gewählt, in denen der Schüler oder die Schülerin trotz Behinderung in grossen Teilen vom Regelschulunterricht profitieren und mit den Mitschülerinnen und -schülern zumindest teilweise angepasst kommunizieren kann. ISM erfordern speziell von den Eltern und auch den Lehrpersonen eine verstärkte, zielorientierte Zusammenarbeit. Gemäss bisheriger Praxis und Rechtsprechung ist dann von einer ISM abzusehen, wenn deren Installation und Durchführung zu einer unverhältnismässigen Komplexitätssteigerung (Wege, Zahl der involvierten Fachpersonen in der Klasse) führt.

Der Schüler oder die Schülerin erhält zusätzliche Unterstützung durch Fachpersonen der Regelschule oder aus behinderungsspezifischen Fachzentren gemäss Förderbedarfsklärung und entsprechenden Zielsetzungen.

Der Umfang der zusätzlichen individualisierten Förderung umfasst im Rahmen der verstärkten Massnahme in der Regel 4 bis 8 Lektionen. Bei spezifischem Bedarf können es auch 2 bis 3 Lektionen (z. B. in Form zweier Logopädiektionen) sein. Die ISM wird durch eine Lehr- oder Fachperson mit einer entsprechenden Ausbildung geleistet. Bei spezifischem Bedarf (Mobilität, Pflege, Sicherheit) können für nötige Hilfestellungen auch Schulhilfen (ohne Lehrberechtigung, dafür anderen Berufs- und Erfahrungsqualitäten) angestellt und eingesetzt werden.

Eine individuell ausgestellte Verfügung nach § 37^{ter} VSG bezeichnet die verantwortliche Durchführungsstelle. Der SPD klärt, ob die Rahmenbedingungen der Regelschule geeignet und genügend Erfahrungen vorhanden sind, um eine ISM selbst durchzuführen oder ob die Durchführung einem Fachzentrum zu übertragen ist (Regelfall). In der Verfügung wird zudem die Dauer, der Umfang, die Überprüfung und die Finanzierung (Schulgeldbeitrag, Restkosten) dieser Massnahme geregelt.

– **ISM: Durchführung Fachzentrum:** Das behinderungsspezifisch zuständige Fachzentrum wird mit der Durchführung der ISM und allfällig darin eingeschlossener Fachberatung beauftragt, wenn folgende Gründe oder eine spezielle Kombination derselben vorliegen:

a. behinderungsspezifische Fachlichkeit (Ausbildung, Hilfsmittel, Methodik, Erfahrungs- und Expertenwissen) notwendig;

b. Förderbedarf verlangt nach Interdisziplinarität (Fachberatungs- und Erziehungsarbeit, pädagogisch-therapeutische oder medizinisch-therapeutische Massnahmen, pflegerische Unterstützung u. a.);

c. Komplexität und Intensität der Behandlungsfragen und der Behandlungsteams (Einbindung eines anforderungsreichen Familiensystems, kinderpsychiatrischer Begleitung, externer Therapiestellen, Sozialämter, Jugendanwaltschaft u. a.) bedingen eine systemische Fallführung;

d. Umfang der Unterstützung ist als Folge der Punkte a–c vergleichsweise gross, in der Regel 4 bis 8 Lektionen;

e. Fachzentrum muss kurzfristig, bei entsprechendem Bedarf, als „Rückfallebene“ zur Verfügung stehen beziehungsweise Anschlusslösungen bereitstellen können. Dies insbesondere auch bei absehbarem Wohnortwechsel der Schülerin, des Schülers in der Region.

Der Schüler oder die Schülerin und die eingesetzte Lehrperson sind bei dieser Durchführungsform administrativ-rechtlich dem Fachzentrum Sonderschule zugeteilt. Dieser Sachverhalt wird den Eltern konsequent kommuniziert.

Finanzierung: Kanton (Kredit Sonderpädagogik), Schulgeldbeitrag Gemeinde.

– **ISM Durchführung Regelschule:** Die Regelschule kann mit der Durchführung der ISM beauftragt werden, wenn folgende Voraussetzungen für die Integrativen Sonderschulmassnahmen erfüllt sind:

a. Die Komplexität des Förderbedarfs ist überschaubar, in der Regel handelt es sich um Grenzfälle, Übergangssituationen oder leichtere Behinderungsformen; Umfang der Unterstützung in der Regel 2 bis 3 Lektionen;

b. die benötigten Lektionen können organisatorisch schlank bereitgestellt werden;

c. die Fachlichkeit (Ausbildung, behinderungsspezifisches Wissen und Erfahrung) für die erforderlichen Aufgaben (sonderpädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern, Elternarbeit, Case-Management, Intensität) ist gegeben;

d. der behinderungsbedingte Bedarf erfordert vor allem eine spezifisch ausgebildete Fachperson (Pflege, Sozialpädagogik) oder eine Schulhilfe.

- **Durchführungsvarianten**, die durch Indikation und Verfügung im Einzelfall bestimmt sind:
 - ISM (Personal- und Durchführung Regelschule) plus verbindliche Fachberatung/ Begleitung durch Fachzentrum oder SPD (Umfang von max. 40 Stunden jährlich, beinhaltend 1 bis 2 Schulbesuche, Auswertung, Infoveranstaltung, fachlicher Austausch).
 - ISM (Personal- und Durchführung Regelschule) plus Einbezug des SPD beim ersten Standort/Triagegespräch (analog Spezielle Förderung);
 - ISM Logopädie (Logopäde bzw. Logopädin der Regelschule); dieses Angebot gibt es erst ab 1. August 2014 (neue Rechtsgrundlage erforderlich, Aufhebung der bisherigen Verordnung Logopädie). Eine ISM Logopädie setzt in der Regel eine vorgängig durchlaufene und dokumentierte logopädische Förderung im Rahmen von 1 bis 2 Lektionen gemäss §§ 36 ff. VSG voraus.

Der Schüler oder die Schülerin und die Lehrperson sind bei allen diesen Angebotsvarianten administrativ-rechtlich der Regelschule zugeteilt. Eine zusätzliche Fachberatung durch ein Zentrum oder den SPD ändert nichts daran.

Finanzierung: Kanton (Kredit Sonderpädagogik), Schulgeldbeitrag Gemeinde.

6.7 Tagessonderschule

Tagessonderschule:

Wenn eine integrative Sonderschulung nicht oder nicht mehr ausreicht, um einen Schüler oder eine Schülerin mit Anspruch auf verstärkte Massnahmen bedarfsgerecht fördern zu können, erfolgt die Platzierung in der geeigneten Sonderschule oder (ausnahmsweise) in einer geeigneten Privatschule mit kleinen Klassen und stark individualisierendem Unterricht. Dieser wird (behinderungsspezifisch) mit weiteren Förder- und Therapieangeboten ergänzt.

Der Unterricht erfolgt nach Modell Tagesschule (d.h. Blockzeiten, inkl. Mittag und organisatorisch bedingtem Vor- und Nachlauf). Die Mittagszeit gilt als zusätzliches verbindliches Lern- und Erfahrungsfeld und ist Teil des Angebots. Umfang des Unterrichts in Anlehnung an die Lektionentafel der Regelschule. Auf der Sekundarstufe I kann die Tagessonderschule in Absprache mit den Eltern auch Praktikumstage (ausserhalb der Schule) zur Vorbereitung der Anschlusslösung organisieren und bedarfsweise – sofern vom VSA im Einzelfall bewilligt – auch finanzieren.

Finanzierung: Kanton (Kredit Sonderpädagogik), Schulgeldbeitrag Gemeinden (aktuell 2'000 Franken monatlich). Die Eltern beteiligen sich mit einer Pauschale an der Verpflegung.

6.8 Sozialpädagogische Betreuung

Die sozialpädagogische Betreuung ergänzt im begründeten Einzelfall die Sonderschulung und ermöglicht oft erst den Unterrichtsbesuch. Je nach Bedarf gibt es drei Angebote:

- Die **sozialpädagogische Tagesstruktur** ergänzt im Einzelfall bedarfsweise – maximal während drei Jahren – das Angebot einer Tagessonderschule. Fachlicher Schwerpunkt bildet die Unterstützung bei Verhaltensauffälligkeiten, Kommunikationsschwierigkeiten, Mehrfachbehinderung und die Erziehungsunterstützung der Eltern. Sie gewährleistet eine zielgerichtete, sozialpädagogisch qualifizierte Förderung vor, während und nach der Schule (bis maximal 18.00 Uhr) und eröffnet dadurch im Einzelfall entscheidende Lernfelder. Die Morgen- und Abendverpflegung wird zu Hause eingenommen.

Die sozialpädagogische Tagesstruktur muss im normalen Abklärungs- und Entscheidungsverfahren begründet, beantragt und verfügt werden. Ebenso wird in der Richterstattung über die erreichten Zielsetzungen Rechenschaft abgelegt.

Eine Sonderschulung mit zusätzlichem **Internat** wird nur verfügt, wenn eine integrative Sonderschulung oder eine Sonderschulung als Tagesschüler oder Tagesschülerin ungeeignet ist oder nur so eine angemessene Förderung möglich ist¹⁾. Ein behinderungsbedingter Bedarf (Pflege, Betreuung) muss ausgewiesen sein.

Angebotsvarianten:

– **Schulinternat:** normalerweise 4 bis 5 wöchentliche Übernachtungen während 38 bis 40 (Schul-)Wochen.

Grundlage: Verfügung gemäss § 37^{ter} VSG; die Indikation für das Internat muss behinderungsbedingt und längerfristig (mind. 1 Jahr) sein.

– **Jahresinternat:** Umfang bis 365 Tage; bei überdurchschnittlichem Betreuungsbedarf und behinderungsbedingt massiv eingeschränkter Selbständigkeit; Grundlage: Verfügung gemäss § 37^{ter} VSG; die Indikation für das Jahresinternat muss behinderungsbedingt und längerfristig sein. Ergänzende Klärungen bezüglich Ressourcen Familiensystem, allenfalls Einbezug vormundschaftlicher Klärungen mit Kinderschutzbehörde wurden vorgängig getätigt.

Finanzierung: Kanton (Kredit Sonderpädagogik), Schulgeldbeitrag Gemeinde (aktuell 2'000 Franken monatlich). Die Internatskosten (unterschiedliche Tarife für Schul- und Jahresinternat) übernimmt bei behinderungsbedingter Indikation der Kanton. Die Eltern beteiligen sich mit einer Pauschale an den Verpflegungskosten.

– Die **Entlastung** für Familien mit einem behinderten Kind im Schulalter, dessen Betreuung zuhause für die Eltern behinderungsbedingt über längere Zeit überdurchschnittlich herausfordernd ist, hat einen Umfang von max. 30 Tagen (je 24 Stunden, in der Regel von Mittag zu Mittag) pro Jahr. Die Entlastung wird in der Regel durch ein Fachzentrum angeboten und kann tage-, wochen- oder wochenendweise beansprucht werden. Die Regelung der Entlastung erfolgt durch Verfügung gemäss § 37^{ter} VSG.

Die Entlastung kann, wo nötig (Mehrfachbehinderung, Pflegebedarf), bereits im Vorschulalter beantragt werden. Eltern von schwer mehrfachbehinderten und palliativ zu pflegenden Kindern (Alter 0 bis 4 Jahre) können im Einzelfall direkt mit der kantonalen Aufsichtsbehörde (Bereich Sonderpädagogik) die Frage vorschulischer Entlastungsmöglichkeiten klären.

Finanzierung: Kanton (Kredit Sonderpädagogik); die Eltern beteiligen sich mit einer Pauschale an den Verpflegungskosten und übernehmen allfällige Transportkosten.

6.9 Befristete Angebote in Ausnahmesituationen

Erfahrungsgemäss müssen bei einem oder einer von tausend Schülerinnen oder Schülern aussergewöhnliche Massnahmen (**befristete Ausnahmesituation**) angeordnet werden. Dies geschieht aufgrund akuter Krisen und kurzfristig nicht veränderbarer Umstände. Diese Massnahmen werden durch die kantonale Aufsichtsbehörde immer befristet (Ziel: Normalisierung der Abläufe nach den Vorgaben der §§ 36 ff. und 37 ff. VSG) verfügt. Solche Massnahmen können

¹⁾ Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich (Sonderpädagogik-Konkordat) bezeichnet teilstationäre und stationäre Angebote sowie Transport als „Bildung und Schulung ermöglichende Massnahmen“.

sein: Teildispensationen, Versetzungen, Schulung in einer Privatschule, Beizug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden usw.

6.10 Transport

Schüler und Schülerinnen mit einer Behinderung haben bedarfsweise Anspruch auf eine Unterstützung bei der Bewältigung des Schulweges (**Transport**). Je nach Bedarf kann diese Unterstützung unterschiedlich sein. Angestrebt wird eine möglichst grosse Selbständigkeit in der Bewältigung des Reiseweges. Die Fachzentren verfügen deshalb gemäss Leistungsvereinbarung über ein Transportkonzept (kurze Fahrzeiten, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Selbstständigkeit) und stellen dessen Umsetzung sicher.

Finanzierung: 100 Prozent Kanton (Kredit Sonderpädagogik). Bei den Massnahmen Sonderschulung als Tagesschule und Sonderschulung als Internatsangebot übernimmt der Kanton die anfallenden Transportkosten (normalerweise öV; wo behinderungsbedingt nötig, Sammeltransport bzw. Abgeltung der durch die Eltern gefahrenen Kilometer).

Bei ISM werden grundsätzlich keine Transportkosten übernommen.

7. Förderangebote im nachobligatorischen Bereich (nach 11 Schuljahren)

7.1 Allgemeines

Die Förderung im nachobligatorischen Bereich richtet sich nach dem spezifischen Bedarf dieser Altersgruppe. Sie berücksichtigt namentlich die Unterstützung des Übergangs in die Welt der Erwachsenen (Ablösungsprozesse bei Menschen mit Behinderung, Autonomie, Berufsfindung, ausserschulische Tätigkeiten) und erfordert deshalb entsprechende Strukturen (nicht nur „Unterricht“) und Förderziele (nicht mehr Lehrplan der Regelschule). Ansatz: Orientierung nach aussen, Einbezug ausserschulischer Strukturen und Ressourcen.

Im nachobligatorischen Angebot ist zu beachten, dass den ausserschulischen Aspekten des Erwachsenwerdens (inkl. Fragen der Ablösung vom Elternhaus, der Verfügungsgewalt, der Finanzierung ab Volljährigkeit usw.) gerade auch bei Jugendlichen mit Behinderungen grosse Bedeutung zukommt. Die spezifischen Angebote sind diesbezüglich unter Einbezug der Beteiligten zu entwickeln.

Die Massnahmen in diesem Altersbereich (nach 11 Schuljahren) werden für junge Erwachsene mit einem behinderungsbedingtem Bedarf auch zukünftig massgeblich durch die Vorgaben der IV geprägt. Im Zusammenhang mit der 6. IV-Revision werden sich die Rahmenbedingungen verändern. Dies betrifft sowohl die individuellen Ansprüche als auch die Ausgangslage für die bisherigen Ausbildungsstätten.

2013–2015 muss hier für alle Beteiligten als Übergangsphase mit Veränderungen betrachtet werden. Politisch (Interpellation KR Christine Bigolin) ist eine Klärung auf kantonaler Ebene gefordert. Diese kann angesichts der angestrebten Harmonisierung der Schullandschaft aber nur nach Klärung mit der IV sowie in Absprache mit den Nachbarkantonen und mit dem für den Erwachsenenbereich zuständigen Departement des Innern im Kanton Solothurn erfolgen.

7.2 Sonderpädagogische Angebote

Die Sonderförderung in diesem Altersbereich ermöglicht im Einzelfall weitergehende Massnahmen bis zum 18. Geburtstag (falls ohne IV-Anspruch, ausnahmsweise auch bis zum 20. Geburtstag). Mit vollendetem 18. Lebensjahr ändern sich die rechtlichen Ansprüche, Zuständigkeiten

und Finanzierung der weiter benötigten Unterstützung: Volljährigkeit der anspruchsberechtigten Person, Zuständigkeit der IV (Rentenanspruch), eventuell Anspruch auf Ergänzungsleistung.

Sonderpädagogische Angebote im nachobligatorischen Bereich stehen immer im direkten Zusammenhang mit den vorhandenen Anschlussmöglichkeiten. Eine verstärkt auf die spezifischen Möglichkeiten des Kindes mit Behinderung ausgerichtete schulische Förderung verlangt in der Konsequenz auch stärker differenzierte und ressourcenorientierte Anschlusslösungen. Damit ein individuell angepasster Übergang in die Arbeitswelt ermöglicht wird, braucht es unterschiedliche Gefässe. Diese sind:

- **Verlängerung der Sonderschulung (12. und 13. Schuljahr)** als Angebot der Sonderpädagogik gemäss § 37^{bis} Absatz 3 VSG. Eine Verlängerung der Schulzeit oder pädagogisch-therapeutischer Massnahmen (Logopädie) kann bei Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung behinderungsbedingt verzögert sind, angezeigt sein. Dies namentlich dann, wenn durch eine weitere Beschulung oder Therapie die späteren Ausbildungsmöglichkeiten mit grosser Wahrscheinlichkeit verbessert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Jugendlichen mit dieser Lösung unverändert angemessen gefördert und gefordert werden können.

Auch ist im Sinne des Art. 62 Abs. 3 BV eine Verlängerung der Sonderschule angebracht, da sie den Übergang in die Beschäftigung gewährleisten kann, wenn die IV die Ausbildungsfähigkeit als noch nicht gegeben ausweist. In diesem Fall braucht es eine Möglichkeit, bei der die behinderten Jugendlichen bis zum Erhalt der Rente (vollendetes 18. Lebensjahr) betreut werden, um dann mit Erhalt der Rentenzusprache den nun möglichen Wechsel in eine geschützte Werkstatt vorzunehmen.

- **Integrative Berufsvorbereitung im Kanton „Konzept 50/50“**

Dieses neue sonderpädagogische Angebot mit dem Arbeitstitel „Konzept 50/50“ (Zusammenarbeit zwischen VSA und IV) soll für Jugendliche (ab 15/16 bis 18-jährig) gelten, welche als Voraussetzungen die obligatorische Schulzeit mit einer Sonderschulverfügung in der Sonder- oder Regelschule absolviert haben und aufgrund ihrer Behinderung einen Anspruch auf berufliche Massnahmen bei der IV ausweisen können. Jugendliche, die bereits eine Ausbildungsfähigkeit aufweisen und die entsprechende Haltung und Stabilität bereits mitbringen, sind von diesem Angebot in der Regel ausgeschlossen.

Innerhalb der Zielgruppe kommt es regelmässig vor, dass einerseits noch keine Ausbildungsfähigkeit vorliegt, andererseits jedoch die Weiterführung der reinen Beschulung durch die „Schulmüdigkeit“ keinen Sinn mehr macht. Bei ihnen ist eine schrittweise Angewöhnung an die konkrete Arbeitswelt sinnvoll und langfristig gedacht.

Das neue Angebot besteht sowohl aus einem schulischen Anteil als auch aus einem beruflichen. Beide sind langfristig gesehen auf eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet. Dabei sind die Berufsorientierung und Berufsfindung sowie die Alltagstauglichkeit wichtige Elemente, damit die Ausbildungschancen verbessert werden. Deshalb gehört das Trainieren des Arbeitsweges genau so dazu wie die Erhöhung der Belastbarkeit an einem Arbeitsplatz. Durch diesen Vorlauf erhofft sich die IV-Stelle eine Verbesserung der Berufstauglichkeit und eine verbesserte Integration von Jugendlichen mit einer leichten Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt.

Durch die Realisierung dieses Angebotes lässt sich die drohende Zuständigkeitslücke zwischen Kanton und IV überbrücken. Die betroffenen Jugendlichen können konsequent und kontinuierlich gefördert werden. Auch der politische Auftrag der IV, die In-

tegration in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern, kann so angegangen und umgesetzt werden.

Handlungsbedarf 2013–2015: Damit ein solches Angebot realisiert werden kann, braucht es eine noch zu vereinbarende Arbeitsaufteilung und Aufgabenstellung zwischen VSA und IV-Stelle Solothurn. Letztere ist grundsätzlich (Stand März 2013) bereit, hier früher in eine Finanzierung einzusteigen und die berufsorientierten Anteile zu finanzieren.

Erforderlich ist die Erarbeitung einer konzeptuellen Grundlage für solche regionalen Angebote, die Klärung von Trägerschaftslösungen und anschliessend eine Regelung durch Leistungsvereinbarungen. Anzustreben ist der Einbezug bestehender Ressourcen der Sonderschulen. Bei diesen Arbeiten sind Erfahrungen und Ideen vorhandener Institutionen und Verbände, insbesondere auch der Elternvereinigungen und Behinderten-Organisationen einzubeziehen.

Wie läuft das Verfahren, um ein Förderangebot im nachobligatorischen Bereich in Anspruch nehmen zu können?

- Der bzw. die Jugendliche hat bereits eine verstärkte Massnahme (integrativ oder separativ): Es ist ein Antrag auf Verlängerung der Massnahme zu stellen, allenfalls mit veränderter Durchführungsstelle und unter Berücksichtigung einer allenfalls eingeleiteten Abklärung bezüglich Anspruch auf IV-Massnahmen der beruflichen Eingliederung.
- Der bzw. die Jugendliche hat noch keine verstärkte Massnahme (z. B. nach einem Psychiatrieaufenthalt oder einem ausserkantonalen Spitalaufenthalt im 9. Schuljahr): Es ist ein Gesuch an die kantonale Aufsichtsbehörde (VSA) zu stellen. Diese veranlasst die nötige Abklärung. Sie entscheidet auf Antrag der abklärenden Stelle und sorgt, wenn der Anspruch ausgewiesen ist, für die geeignete Durchführungsstelle.

Finanzierung: Unterschiedlich, je nach getroffener Lösung. Der Kanton übernimmt bei diesem Angebot neben dem kantonalen Beitrag auch die sonst üblichen Schulgeldbeiträge der Gemeinden.

7.3 Weiterführende Angebote

Für Jugendliche mit spezifischem Bedarf stehen ausserhalb der Volksschulgesetzgebung noch folgende Angebote zur Verfügung:

– **Case-Management Berufsbildung (CMBB): Triage- und Coachingstelle**

Die bereits bestehende CMBB-Stelle bekommt hier insbesondere bei Jugendlichen, die in der Regelschule durch Massnahmen der Speziellen Förderung unterstützt wurden, eine wichtige Rolle. Die Gewährleistung einer geeigneten Anschlusslösung, insbesondere die Weiterführung der Massnahmen und der Koordination unter den involvierten Partnern (Eltern, Ausbildungsbetrieb, Therapeuten, Gewerbeschule) ist unabdingbar, damit eine erfolgreiche Integration nach den grossen Bemühungen während der Schulzeit weitergeführt und auch innerhalb der Ausbildung ermöglicht wird. Die Vernetzung und Weiterbegleitung durch Coaches während des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt unterstützt diesen wichtigen Entwicklungsschritt. Diese Koordination leistet heute das CMBB des Kantons, das eine Nutzung von Ressourcen, die Vernetzung mit den richtigen Stellen und vor allem die nachhaltige und kostensparende Integration von Jugendlichen fördert.

Ein besonderes Augenmerk gilt es auf die Jugendlichen mit nicht klar diagnostizierbaren Störungs- und Krankheitsbildern zu legen. Bei ihnen ist es wichtig, dass einer Stigmatisierung vorgebeugt wird. Dies ist möglich, wenn die Begleitung dieser Anspruchsgruppe ausserhalb der IV stattfindet. Durch den Eintritt in die IV werden Krankheitsbilder oft zementiert, das Rentenbegehren geweckt und ein Prozess in Gang gesetzt, der gerade bei Jugendlichen eine falsche Identifikation weckt. Die Überweisung von Jugendlichen in die IV ist erst dann sinnvoll, wenn deren Arbeitsbemühungen nicht zu einer vollständigen beruflichen Eingliederung führen und somit eine gesundheitlich dauerhaft einschränkende Behinderung vermutet werden muss.

Anders gestaltet sich der Prozess bei Jugendlichen mit einer Sonderschulverfügung. Sie werden durch die Anmeldung der Sonderschulleitung oder der Eltern konsequent mit der IV vernetzt. Der Bedarf an weiteren Massnahmen wird hier innerhalb von Koordinationsgesprächen (Eltern, Schule, VSA und IV) besprochen. Damit zusammenhängend wird durch die IV-Berufsberatung auch die Ausbildungsfähigkeit abgeklärt.

- Brückenangebote Sekundarstufe II/Zwischenlösungen

Der Kanton bietet Jugendlichen auf der Sek-II-Stufe weiterhin verschiedene Möglichkeiten an, wenn nach der obligatorischen Schulzeit keine Lehrstelle gefunden werden konnte. So sind Angebote wie Vorlehren, verschiedene Berufswahljahre und Zwischenjahre (z.B. Startpunkt Wallierhof) wertvolle wichtige Anschlusslösungen.

Handlungsbedarf: Eine Vernetzung und enge Zusammenarbeit unter diesen Anbietern ist wichtig und muss gepflegt werden. Hierzu gehört auch der Datenaustausch durch eine interinstitutionelle Zusammenarbeit, der einen nahtlosen Übergang sichert und ein koordiniertes Vorgehen ohne Unterbrüche überhaupt erst ermöglicht. Dies verhindert im Weiteren den Drehtüreffekt und schafft durch transparente Kommunikation Klarheit zwischen den Beteiligten (Eltern, Therapeuten, Therapeutinnen usw.).

- Berufliche Massnahmen der IV (EBM-Massnahmen)

Jugendliche mit einer Behinderung haben Anspruch auf berufliche Massnahmen der IV, wenn es ihnen nicht möglich ist eine Ausbildung ohne Einschränkung selbständig zu absolvieren. Dies geschieht vorzüglich im ersten Arbeitsmarkt, da auch die Integration und zukünftige Weiterbeschäftigung, also nachhaltige Integration in die Arbeitswelt, auf diese Weise gewährleistet werden soll. Es soll auch die Gleichstellung von Behinderten mit Nicht-Behinderten durch die Integration in den gleichen Arbeitsmarkt angestrebt und somit einer zusätzlichen Segregation vorgebeugt werden.

Der Massnahmenkatalog kann der Person nach Anspruch individuell angepasst werden. Von der IV werden grundsätzlich nur behinderungsbedingte Mehrkosten während der Ausbildung übernommen. Dies können Fahrspesen, Ausbildungsmaterial oder die geschützte Ausbildungsstelle sein. Kosten, die bei Jugendlichen ohne Behinderung auch anfallen würden, wie zum Beispiel Mittagessen, Schulbücher der Gewerbeschule usw., werden nicht übernommen.

8. Ombudsstelle

Per 1. Januar 2013 wurde eine Ombudsstelle geschaffen. Diese dient als unabhängige Fachstelle bei Fragen zwischen betreuten Personen und Institutionen. Nach Beschluss der Regierung wird diese Aufgabe analog dem Erwachsenenbereich installiert und die Umsetzung dem Verein Patientenstelle AG/SO übertragen. Die Zusammenarbeit wird in einer Leistungsvereinbarung festgelegt.

9. Bedarfsplanung

Die Anzahl sonderpädagogischer Massnahmen hängt immer mit der Tragfähigkeit der Regelschule zusammen. Die Ressourcen für die Spezielle Förderung in der Regelschule (gemäss den §§ 36 ff. VSG) wurden seit 2010 deutlich erhöht. Die Regelschule ist heute entsprechend besser für den Umgang mit der Vielfalt gerüstet. Die Menge zusätzlich verfügbarer sonderpädagogischer Massnahmen soll während der nächsten Planungsphase deshalb stabil gehalten, in Teilbereichen leicht reduziert werden.

Die Anzahl der Plätze in Sonderschulen wurde im Kanton Solothurn seit 2008 nicht mehr ausgebaut, die ausserkantonalen Platzierungen wurden bereits um zirka 20 Plätze abgebaut. Ebenfalls abgebaut wurden rund 20 Internatsplätze. Angestiegen sind hingegen die verfügbaren integrativen Massnahmen. Der finanzielle Gesamtaufwand ist seit 2008, korrigiert um exogene Faktoren (Teuerung, Ansteigen der Sozialversicherungskosten, volle Kostenübernahme ab vollendetem 11. Schuljahr), konstant geblieben. Ebenfalls seit mehreren Jahren unverändert geblieben sind die Schulgeldbeiträge der Gemeinden (2'000 Franken monatlich) und die den Eltern verrechneten Beiträge (Verpflegungskostenanteil).

Gestützt auf die konzeptuellen Vorgaben (Konzept Sonderpädagogik 2020), die bisherigen Erfahrungen, den Bedarf und die im Rahmen der Globalbudgetierung und Finanzplanung bestimmten Möglichkeiten wird vorerst für die Jahre 2013–2015 von folgenden Kapazitäten und Richtzahlen ausgegangen (Platzzahlen in Durchführungsstellen). Diese Zahlen werden für die Zeit 2015–2020 falls nötig neu festgelegt.

Stellen im Vorschulbereich (für Psychomotorik auch Schulalter)

SAV Kategorie	Sonderpädagogische Massnahmen im Vorschulalter				Förderung**
	Massnahmen	Tagesförderung	PM*	HFE	
Einheit	Kinder	Anzahl Stellen	Anzahl Stellen	Anzahl Stellen	Kinder
Arkadis					230
HPD Grenchen					50
HPD Solothurn (Bachtelen)					220
DKIZ Oensingen					150
cammino Trimbach					ja (PM)
ZKSK Solothurn (bei Sinnesbehinderungen)					10
(AG) HPD Windisch (bei Sehbehinderungen)					15
ausserkant. Institutionen (div. bei Sinnesbehinderungen)					25
Zentrum Oberwald (Kinderbereich) Biberist bei Mehrfachbehinderungen	1-2				
Richtgrössen	1-2	9	24	8	700
Vollkosten (gerundet) in Mio. Franken		1.8	4.2	1.0	7.0

*) Psychomotorik wird in der Regel im Kindergarten- und Primarschulalter angeboten.
 **) Anzahl sonderpädagogisch geförderter Kinder 2011 im Vorschulalter: 700 (d. h. zirka 22 Kinder pro Vollzeitstelle HFE und Logopädie)

Sonderpädagogische Massnahmen im Schulalter

SAV Kategorie	Sonderpädagogische Massnahmen				Beratung und Unterstützung			Sozialpädagogische Betreuung		
	Tagessonder- schule	Integration Fachzentrum	Integration Schule vor Ort	Nachoblig. (16-18) *	Fach- beratung B+U	Transport	Einsatz einer Schulhilfe	Internat	sozpäd. Tages- struktur	Entlastung
Einheit	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler	Schüler		Schüler	Schüler	Schüler	Plätze Mehr- fachnutzung
HPS Balsthal	40	20		ja	3	ja				
HPS Breitenbach	24	9			2	ja			4	
HPS Grenchen	35	5			2	ja			6	
HPSZ Olten	125	30		ja	24	ja			15	
HPS Solothurn	68	9		ja	3	ja			12	
KJPK Solothurn	20			ja		ja				
Bachtelen Gren- chen	166	14		ja	5	ja		47	80	
ZSPK Kriegstet- ten	66				2	ja		24	10	
ZKSK Solothurn	49	16		ja	3	ja		7	6	
Sonnhalde Gempen	18			ja	4	ja		9	6	1
Blumenhaus Kyburg	60			ja		ja		30		1
Oberwald Bi- berist	6			ja		ja		3	2	1
Regelschulen			150				20			
ausserkant. In- stitutionen (div)	120			ja	110	ja		35		
Total	797	103	150	0	158	eff.Ko.	20	155	141	8
Psychomotorik			250							
Vollkosten **	42	4	4	2	2.5	2	0.5	13	3	0.5
*) Die Plätze nachobligatorischer Bereich sind konzeptionell noch nicht ausgeschieden und deshalb unter Tagessonderschule ersichtlich. **) Erfahrungszahlen 2009-2012 in Mio. Franken gerundet.										

Diese Zahlen widerspiegeln die 2012 vorhandenen und belegten Plätze. Die im Kanton Solothurn vorhandenen Strukturen sind damit zu 95 bis 100 % ausgelastet. Bei gleicher Finanzierung können Neuerungen nur durch gleichzeitigen Rückbau nicht mehr prioritär benötigter Angebote bzw. (sehr begrenzt) durch Optimierungen und Einsparungen realisiert werden.

10. Finanzierungsplanung

10.1 Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen

Finanzierungsgrundlage § 37 ^{quinquies} VSG	IV	Kt. SO	Gemeinden	Eltern	Bemerkungen
Vorschulbereich (Alter: 0- bis 4-jährig)					
Heilpädagogische Früherziehung HFE		x			
Logopädie im Frühbereich		x			
Spez. HFE bei Sinnesbehinderung		x			
med.-therap. Massnahmen	x				
Schulbereich (11 Schuljahre)					
Psychomotorik		x			
Fachberatung bis 40h		x			
Fachkurse		x			
Integrative sonderpäd. Massnahme		x	x *)		*) Schulgeldbeiträge
Tagessonderschule		x	x *)	x **)	***) Verpflegung
Sozialpädagogische Betreuung		x			
Internat (behinderungsbedingt)		x		x **)	
Entlastungstage		x		x **)	***) Verpflegung
Transport		x			
Nachobligatorischer Bereich (Alter: 16- bis 18-jährig)					
Verlängerung Sonderschulung		x			
Berufseingliederung IV	x				
Kosten					
Jahreskosten (Stand 2012)		62 Mio.	17 Mio.	1 Mio.	

Mit dieser Summe von rund 80 Mio. Franken werden jährlich rund 700 Kinder im Vorschulalter heilpädagogisch gefördert und im Schul- und nachobligatorischen Bereich rund 1'100 Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt bzw. finanziert. Zusätzlich profitieren rund 400 Kinder von Psychomotorik beziehungsweise erhalten behinderungsspezifisch ausgerichtete, punktuelle Beratung (z.B. bei Sinnesbehinderungen).

Für die Jahre 2013–2015 ist von einem gleichen, allenfalls leicht erhöhten (Teuerung, Anstieg Lohnkosten, Anpassungen an Lektionsausbau der Regelschule) Finanzbedarf auszugehen. Entsprechend sind neue Angebote durch gleichzeitige Einsparungen und Verbesserungen in anderen Bereichen zu finanzieren.

10.2 Finanzierung von Sonderschulbauten

Im Zeitraum 2013–2020 stehen nebst der Kantonalisierung der HPS auch verschiedene bauliche Investitionen bei den privat geführten Institutionen an. Die Finanzierung dieser Vorhaben ist anspruchsvoll (Nachweis vorhandener Eigenmittel), da keine Rechtsgrundlage für kantonale Baubeiträge mehr besteht.

Private Trägerschaften (Kapitel 11.7) können heute deshalb jährlich 2 % der Anschaffungskosten bereits vollständig abgeschriebener Immobilien zusätzlich abschreiben und entsprechende Rückstellungen (Stärkung der Eigenkapitalbasis) bilden. Die Bildung dieser Rückstellungen ist bis zu einer Höhe von 20 % des Versicherungswertes der Immobilien zugelassen. Die Rückstellungen sind als solche in der Jahresrechnung auszuweisen.

Bauliche Massnahmen, welche den normalen verrechenbaren Jahresunterhalt übersteigen, sind vorgängig durch die kantonale Aufsichtsbehörde zu prüfen und bewilligen zu lassen. Bei entsprechend bewilligten Projekten können auf Antrag der betreffenden Institution mehr als die erwähnten 2 % abgeschrieben werden (Grundlagen: Zustimmung der Finanzkommission vom 9.10.2010 zum Änderungsantrag Verena Meyer vom 25.1.2010; vgl. auch RRB Nr. 2010/1128 vom 21.6.2010), sofern das der Institution bewilligte Budget dadurch nicht überschritten wird.

10.3 Bildung von betrieblichen Reserven

Sofern bei Erreichung der Leistungsziele ein Minderaufwand oder ein Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag erzielt wurde, können die privaten sonderpädagogischen Institutionen zur Abdeckung von Verlusten wegen schlechter Auslastung Reserven bilden. Diese können bis zur Höhe von maximal 20 % des durchschnittlichen Jahresaufwandes (Bemessungsgrundlage: letzte drei Jahre) der Kostenträger Schule, Internat beziehungsweise von 20 % der Lohnkosten des Fachpersonals bei pädagogisch-therapeutischen Institutionen geäufnet werden. Darüber hinausgehende Überschüsse sind zurückzuerstatten. Die Reservebildung muss durch die kantonale Aufsichtsbehörde vorgängig bewilligt werden.

11. Durchführungsstellen sonderpädagogischer Massnahmen

11.1 Regelschule

Bei vielen Kindern mit einer Behinderung wird seit 2008 durch Verfügung auch die örtliche Regelschule als verantwortliche Durchführungsstelle eingesetzt. Sie erhält dafür die für die Förderung benötigten zusätzlichen Ressourcen und stellt damit die verfügte Massnahme inklusive der sonderpädagogischen Vorgaben (Berichterstattung, Dokumentation) sicher.



Alle Regelschulen:

Angebote: Unterricht (Volksschulalter, d. h. Kindergarten und 9 weitere Schuljahre) mit integrativer sonderpädagogischer Massnahme im Einzelfall auf Grundlage einer Verfügung gemäss § 37^{ter} VSG.

Handlungsbedarf: Unterstützung der Ausbildung der benötigten Heilpädagogen und Heilpädagoginnen, Förderung eines fachspezifischen Austausches mit den Sonderschulen und Fachzentren, Unterstützung der eingesetzten Lehr- und Fachpersonen durch Fachberatung des SPD oder der Fachzentren.

11.2 Fachzentren

Sonderpädagogische Fachzentren sind als Weiterentwicklung (Differenzierung des Angebots) der bisherigen Sonderschulen zu verstehen. In ihnen ist die fachspezifische Kompetenz gebündelt. Sie bieten zugunsten einer definierten Klientel mit hohem sonderpädagogischen Förderbedarf ein geeignetes und vielfältiges Angebot an. Dieses kann neben (integrativer) Sonderschulung auch weitere Angebote umfassen. Grundlage dafür ist eine mit der kantonalen Aufsichtsbehörde abgeschlossene Leistungsvereinbarung.

11.3 Kantonsinterne Fachzentren im Vorschulbereich

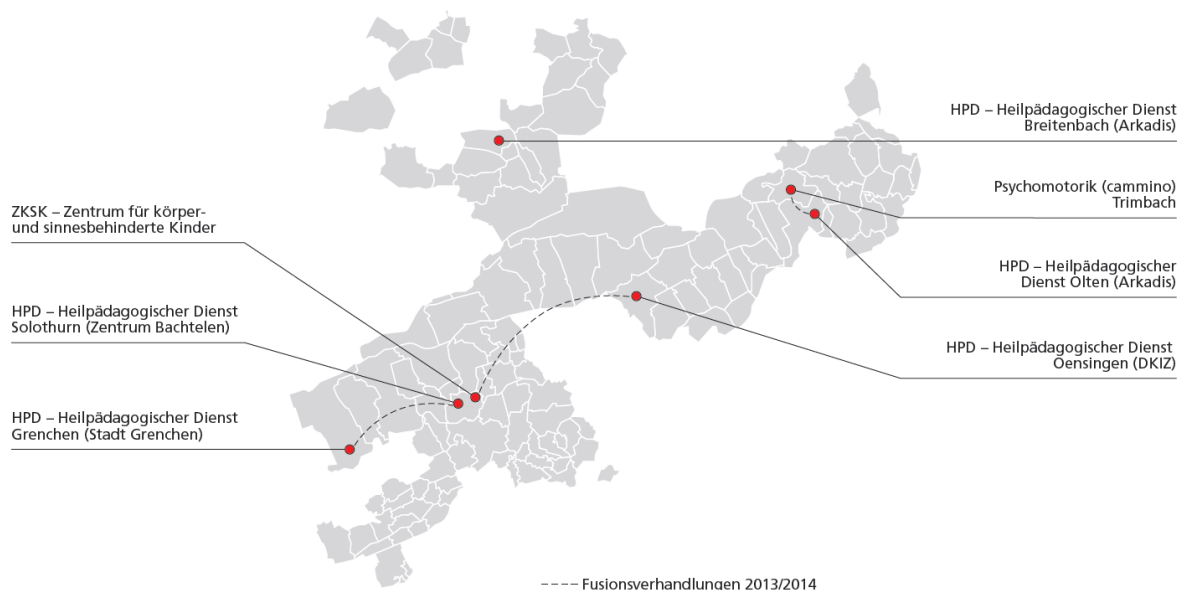









Abbildung 2, Kantonsinterne Fachzentren

Kantonsinterne pädagogisch-therapeutische Fachzentren (HFE, Psychomotorik) im Vorschulbereich:

-   Arkadis für die Bezirke Olten und Breitenbach (mit je einem Standort)
-  HPD Solothurn (Trägerschaft Zentrum Bachtelen) für die Bezirke Solothurn, Lebern, Wasseramt und Bucheggberg
-  HPD Grenchen (Trägerschaft Stadt) für Grenchen/Bettlach (bis Ende 2014)
-  DKIZ Oensingen für die Bezirke Thal und Gäu
-  ZKSK (Früherziehung / Therapien bei Körper- und Sinnesbehinderungen)
-  Zentrum Oberwald Biberist (Kinderbereich) – Entlastung/interne Förderung bei schwersten, mehrfachen Beeinträchtigungen mit Pflegebedarf

Angebot: Grundversorgung in der zugeteilten Region mit HFE und Logopädie im Vorschulbereich. Fachlich / methodisch kein Veränderungsbedarf.






Handlungsbedarf 2013–2015: Die Organisationsstruktur dieser Fachzentren ist ab 2015 durch Zusammenschlüsse und Fusionen zu vereinfachen. Namentlich sind Fusionen der fachlich gleichartigen Zentren, zum Beispiel HPD Grenchen/HPD Solothurn, DKIZ/ZKSK und cammino/Arkadis vorzusehen bzw. umzusetzen. Dadurch können Zuständigkeiten vereinfacht und betriebliche Strukturen und Entwicklungsperspektiven gesichert und verbessert werden. Trotz Fusionen ist die kantonsweite Zugänglichkeit der Angebote im Vorschulbereich an den Standorten Breitenbach, Grenchen, Oensingen, Olten, Solothurn weiter zu gewährleisten. Zudem ist eine Verbesserung für die Region Dornach/Dorneckberg/Leimental vorzusehen.

11.4 Kantonsexterne Fachzentren im Vorschulbereich

Bei Seh- und Hörbehinderungen wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit spezialisierten, kantonsexternen Fachzentren gearbeitet. Diese Leistungsvereinbarungen sind für die Jahre 2013–2015 noch zu entwickeln.

Zu prüfen und per 1. Januar 2016 anzustreben ist eine kantonsinterne Abdeckung dieses Bedarfs. Dadurch können die Wege für die Beteiligten verkürzt, die Zusammenarbeit intensiviert und die fachliche und organisatorische Koordination mit den Gegebenheiten der solothurnischen Schulen verbessert werden.

11.5 Pädagogisch-therapeutische Fachzentren Psychomotorik (Schulalter)

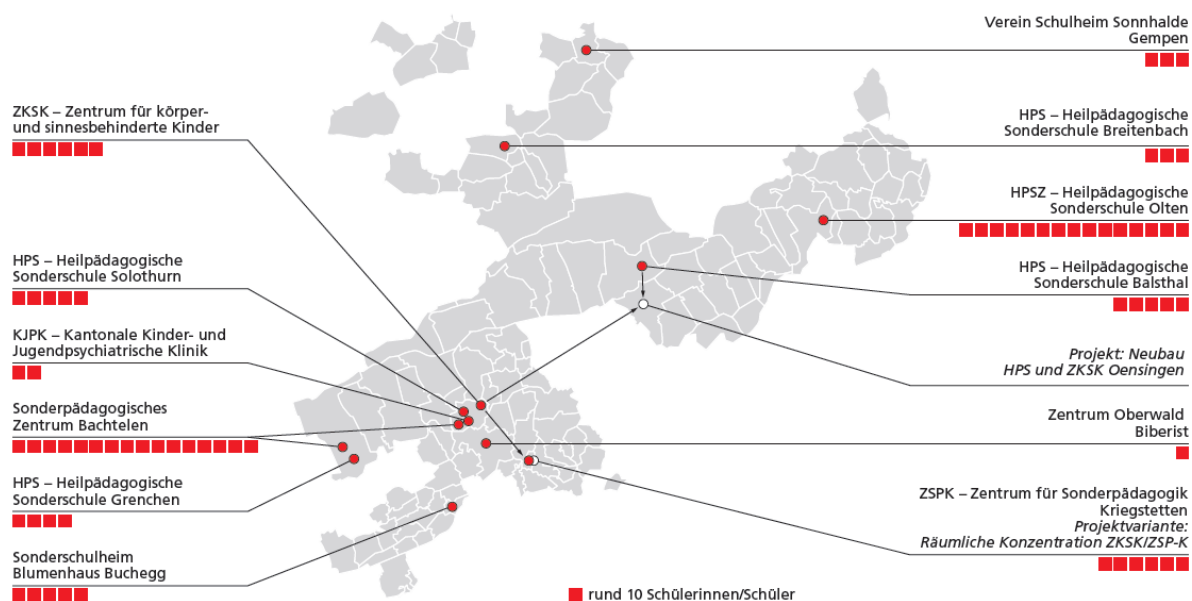
-   Arkadis für die Bezirke Olten und Dorneck/Thierstein (mit je einem Standort)
-  cammino Trimbach für die Bezirke Olten/Gösgen – Psychomotorik bis Ende 2014
-  DKIZ Oensingen für die Bezirke Thal und Gäu
-  ZKSK für die Bezirke Solothurn, Lebern, Wasseramt und Bucheggberg

Handlungsbedarf 2013–2015: Die Organisationsstruktur dieser Fachzentren ist ab 2015 durch Zusammenschlüsse und Fusionen zu vereinfachen. Namentlich sind Fusionen der fachlich gleichartigen Zentren, z. B. DKIZ/ZKSK und cammino/Arkadis vorzusehen bzw. umzusetzen.

Die folgende Grafik zeigt die heutige Verteilung der Sonderschulen und Sonderschulheime und die durchschnittliche Zahl der aufgenommenen solothurnischen Schülerinnen und Schüler auf. Zu beachten ist, dass verschiedene dieser Schulen (namentlich Sonnhalde Gempfen, Zentrum Oberwald, Blumenhaus Buchegg, Zentrum Bachtelen Grenchen) zusätzliche Plätze mit ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern belegt haben und deshalb grösser sind, als in der Grafik aufgezeigt.

Abbildung 3, Übersichtsgrafik Standorte aller Sonderschulen und Sonderschulheime

Standorte Sonderschulen und Sonderschulheime



11.6 Sonderschulen mit öffentlicher Trägerschaft

Die fünf HPS werden per 1. Januar 2014 kantonalisiert. So können diese Schulen direkter durch den Kanton geführt werden. Damit wird eine einheitliche sonderpädagogische Grundversorgung – in Ergänzung zur Speziellen Förderung der Regelschule – möglich. Grundlagen: KRB Nr. PI 198a/2011 vom 30. Oktober 2011 und KRB Nr. PI 198b/2011 vom 4. September 2012.

Die kantonalisierte Struktur erlaubt es, neu benötigte Angebote einzubauen, z. B. die sonderpädagogischen Vorbereitungsklassen, und allenfalls auch (stellvertretend für die Regelschule) die regionalen Kleinklassen anzubieten.

Zur Abdeckung bei behinderungsspezifischem Bedarf wird weiterhin mit den privaten Fachzentren (Sonderschulheimen) und im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung Sozialer Einrichtungen (IVSE)¹⁾ mit ausserkantonalen Institutionen zusammengearbeitet.

¹⁾ BGS 837.33.

Heilpädagogische Sonderschule (HPS) Balsthal

Angebote: Tagessonderschule (Kindergarten/9 Schuljahre/max. 2 Jahre nachobligatorische Förderung), ISM, sonderpädagogische Vorbereitungs-klasse. Fachberatung im Bereich geistiger Behinderung, sozial-pädagogische Tagesstruktur, Transporte.

Handlungsbedarf: Kantonalisierung ab 2014 (Kantonales Fachzentrum Sonderpädagogik Mitte). Zusätzliche Klärung in Zusammenarbeit mit Hochbauamt: Kurz- und längerfristige Bau-/Neubau-/Standortfrage, insbesondere auch Analyse Standortvariante Oensingen. Zu prüfen ab 2015: Trägerschaft regionale Kleinklasse.

Heilpädagogische Sonderschule (HPS) Breitenbach

Angebote: Tagessonderschule (Kindergarten/9 Schuljahre/max. 2 Jahre nachobligatorische Förderung), ISM, Fachberatung im Bereich geistiger Behinderung, sozial-pädagogische Tagesstruktur, Transporte.

Handlungsbedarf: Kantonalisierung ab 2014 (Kantonales Fachzentrum Sonderpädagogik Mitte). Klärung mittelfristiger Raumbedarf, Prüfung Raumnutzung mit Bereich der pädagogisch-therapeutischen Angebote (Trägerschaft Arkadis). Aufbau einer sonderpädagogischen Vorbereitungs-klasse. Klärung auf 2015: Trägerschaft regionale Kleinklasse. Koordination (insbesondere bezüglich Einzugsgebiet bei Vorbereitungs- und Kleinklasse) mit Sonnhalde Gempen.

Heilpädagogische Sonderschule (HPS) Grenchen

Angebote: Tagessonderschule (Kindergarten/9 Schuljahre/max. 2 Jahre nachobligatorische Förderung), ISM, Fachberatung im Bereich geistiger Behinderung, sozial-pädagogische Tagesstruktur, Transporte.

Handlungsbedarf: Kantonalisierung ab 2014 (Kantonales Fachzentrum West). Ebenfalls zu prüfen ab 2015: Trägerschaft regionale Kleinklasse.

Heilpädagogisches Schulzentrum (HPSZ) Olten

Angebote: Tagessonderschule (Kindergarten/9 Schuljahre/max. 2 Jahre nachobligatorische Förderung), zwei sonderpädagogische Vorbereitungs-klassen, ISM, Fachberatung im Bereich geistiger Behinderung (in Einzelfällen auch bei Störungen im Bereich Autismus), sozial-pädagogische Tagesstruktur, Transporte.

Handlungsbedarf: Kantonalisierung ab 2014 (Kantonales Fachzentrum Ost). Ebenfalls zu prüfen ab 2015: Trägerschaft regionale Kleinklasse für die Region Olten/Gösgen.

Heilpädagogische Sonderschule (HPS) Solothurn

Angebote: Tagessonderschule (Kindergarten/9 Schuljahre/max. 2 Jahre nachobligatorische Förderung), ISM, Fachberatung im Bereich geistiger Behinderung, sozial-pädagogische Tagesstruktur, Transporte.

Handlungsbedarf: Kantonalisierung ab 2014 (Kantonales Fachzentrum West). Zu prüfen ab 2015: Trägerschaft regionale Kleinklasse.

Schule der Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik Solothurn (KJPK)

Angebot: Sonderschulung bei psychiatrisch indiziertem Bedarf. Evtl. Ausbau, eventuell. neue Tagesklinik in Region Olten, eventuell. Fachberatung bei psychiatrischen und neuropsychologischen Fragen.

Handlungsbedarf 2013–2015: Klärung Verfahren und Ablauf bei Austritten. Installation von Übergangsmöglichkeiten während dem Schuljahr für Schüler und Schülerinnen, deren Aufenthalt in der Klinik durch die Krankenkassen nicht mehr finanziert wird.

11.7 Sonderschulen und Internate mit privater Trägerschaft

Die Zusammenarbeit mit privaten Trägerschaften ist im Kanton Solothurn seit Jahrzehnten eine bewährte Tradition. Ab 1. Januar 2014 kann diese Zusammenarbeit auf einer klaren gesetzlichen Grundlage (§ 5 VSG) weitergeführt werden. Die privaten Strukturen und das damit zusammenhängende grosse Engagement aller Beteiligten sind insbesondere bei der schulischen und betreuerischen Förderung von Kindern mit massiven Behinderungen auch zukünftig bedeutungsvoll. Private Trägerschaften können auf spezifischen Bedarf oftmals flexibler reagieren und auch neu benötigte Angebote proaktiv erstellen. Zudem können in diesen Institutionen vielerorts positive Synergien (Therapieangebote, Räume, Fachpersonal), die aus der gleichzeitigen Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen entstehen, genutzt werden.

Gestützt auf die IVSE steht es den privaten Trägerschaften unternehmerisch auch frei, zusätzliche Schüler und Schülerinnen aus andern Kantonen aufzunehmen. Der Kanton Solothurn bürgt dabei für die Einhaltung der qualitativen Rahmenbedingungen, die Herkunftskantone der Schüler und Schülerinnen ihrerseits für die volle Abgeltung der entstehenden Schul-, Förder- und Betreuungskosten.

Bachtelen, Zentrum für Verhalten und Sprache, Grenchen und Solothurn

Angebote: Tagessonderschule (Kindergarten/9 Schuljahre), ISM, Fachberatung im Bereich Verhalten/Kommunikation, Transporte, sozialpädagogische Tagesstruktur, Internat.

Standorte: Grenchen und Solothurn.

2 bis 3 sonderpädagogische Vorbereitungsklassen in Grenchen und Solothurn.

Nachobligatorisches Angebot in Absprache mit IV-Stelle Nordwestschweiz.

Handlungsbedarf: 2013–2015: Bedarf Anzahl Internatsplätze überprüfen, Verlagerung einer Klasse in andere Region, dafür evtl. operative Führung der geplanten regionalen Kleinklassen im Raum Solothurn-Grenchen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung. Neubau Küchen- und Verpflegungsgebäude als Ersatz, der durch das Lebensmittelinspektorat nicht mehr bewilligten Küchen.

Zentrum für Sonderpädagogik Kriegstetten (ZSPK), Kriegstetten

Angebote: Tagessonderschule (9 Schuljahre), ISM, Fachberatung im Bereich Verhalten, Transporte, sozialpädagogische Tagesstruktur, Internat.

Handlungsbedarf: 2013–2015: Bedarf Anzahl Internatsplätze überprüfen. Verlagerung einer Klasse in andere Region, dafür evtl. operative Führung der geplanten regionalen Kleinklassen im Raum Solothurn-Grenchen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung. Konzeptuelle Überlegungen eines Angebotes für Kinder mit psychischen Behinderungen, Erstellung einer konzeptuellen Mehrjahresplanung Bau.

Zentrum für körper- und sinnesbehinderte Kinder (ZKSK) AG, Solothurn

Angebote: Tagessonderschule (Kindergarten/9 Schuljahre), ISM, Fachberatung im Bereich körperliche und Sinnesbehinderungen sowie Wahrnehmungsstörungen/motorische Schwierigkeiten, sozial-pädagogische Tagesstruktur, Transporte, Internat Oberstufe. Nachobligatorisches Angebot: Berufsfindungsjahr. (Angebote im Frühbereich s. Kapitel 10.3)

Handlungsbedarf 2013–2015: Analyse und Klärung bezüglich Varianten neuer Standort: Oensingen, allenfalls prüfen: Standortvariante Kriegstetten. Ziel: Planung / Realisierung und Bezug eines Neubaus ZKSK Schule auf 2020. Damit zusammenhängend: Übernahme aller Schüler und Schülerinnen der ZKSK Zielgruppe aus der Region Gäu, Gösgen und Olten, welche bisher ausserkantonale platziert wurden.

Klärung Aufbau und Übernahme der heute noch ausserkantonale eingekauften Angebote für sinnesbehinderte Kinder; deshalb Prüfung einer Zusammenarbeit / Fusion mit dem DKIZ ab 2015.

Zentrum Blumenhaus Buchegg, Kyburg-Buchegg

Angebote: Tagessonderschule (Kindergarten/9 Schuljahre/max. 2 Jahre nachobligatorische Förderung / behinderungsbedingt bis 18-jährig bzw. 20-jährig, wenn keine IV-Leistung entrichtet wird), Transporte, Internat, Entlastung.

Handlungsbedarf 2013–2015: Keine Veränderung. (In Reaktion auf Bedarf: evtl. Schliessung einer Internatsgruppe).

Schulheim Sonnhalde Gempfen, Gempfen

Angebote: Tagessonderschule (Kindergarten/9 Schuljahre), Transporte, Internat, Entlastung. Nachobligatorisches Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene: Passerelle.

Handlungsbedarf: Vorabklärung für 2014/2015: Sonderpädagogische Vorbereitungsklasse und evtl. auch regionale Kleinklasse, diesbezügliche regionale Koordination mit HPS Breitenbach, VSA und der Regelschule.

2013–2015: Keine Veränderung (in Reaktion auf Bedarf: Schliessung einer Unterstufenklasse).

Solothurnisches Zentrum Oberwald (Kinderbereich), Biberist

Angebote: Fachzentrum für Kinder mit schwersten, mehrfachen Beeinträchtigungen. Tagessonderschule / Tagesförderstätte für mehrfachbehinderte Kinder mit zusätzlichem bzw. überwiegendem Pflegebedarf (Kindergarten/9 Schuljahre/betreuungsbedingt normalerweise bis 18-jährig), Transporte, Internat, Entlastung (0- bis 4-jährig, palliative Versorgung).

Handlungsbedarf 2013–2015: Keine Veränderung.

11.8 Kantonsexterne Sonderschulen

Die Planung der Zusammenarbeit mit den Institutionen erfolgt im Rahmen der IVSE und der regionalen Konferenz der Beauftragten Sonderpädagogik. Die Zuweisungsverfahren, Kostengutachten und Verfügungen unterscheiden sich nicht. Ansonsten gelten die Vorgaben des jeweiligen Standortkantons. Die kantonalen Aufsichtsbehörden koordinieren die Angebote und deren Entwicklung.

11.9 Kantonsexterne Spitalschulen

Seit 2012 übernehmen die Krankenkassen beziehungsweise die IV nur noch die direkten Behandlungskosten (DRG-Fallpauschalen). Dadurch verändert sich die Spitalfinanzierung. Die schulische und sozialpädagogische Förderung von Kindern ist nicht mehr finanziert.

Handlungsbedarf 2013–2014: Der Kanton schliesst mit den umliegenden Kinderspitälern (Basel, Bern, Zürich) befristete Vereinbarungen ab, die die Förderung bei mittel- und längerfristigem Aufenthalt sicherstellen. Die daraus erwachsenden Kosten werden im Einzelfall in den ersten drei Monaten vollständig durch den Kanton übernommen, anschliessend kommt die normale Finanzierung bei Sonderschulung zum Zug.

Die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) hat 2012 die Erarbeitung einer gesamtschweizerischen Lösung für diese neue Finanzierungsfrage in Auftrag gegeben. Sobald eine Lösung vorliegt, soll diese vom Kanton Solothurn übernommen werden.

11.10 Zusammenarbeit mit Privatschulen

In begründbaren Einzelfällen kann die Förderung eines behinderten Kindes zeitlich befristet auch einer Privatschule anvertraut werden, sofern diese für eine individualisierte Förderung fachlich und methodisch qualifiziert und ausgewiesen ist. Dies namentlich dann, wenn kein Fachzentrum vorhanden ist und die Privatschullösung die Kosten eines Fachzentrums nicht übersteigt.

12. Ausbildungsstätten (Sekundarstufe II)

Die Ausbildungsstätten decken auf Sekundarstufe II einen Ausbildungsbedarf verschiedener Kantone ab. Die Finanzierung und Ausrichtung wird bislang massgeblich durch die IV bestimmt. Ebenso die Zuweisung der Auszubildenden. Grundsätzlich ist hier von einer Dezentralisierung und auch Individualisierung der Angebote auszugehen.

Zentrum Bachtelen Grenchen und Sonnhalde Gempfen

Diese beiden Zentren stellen in Zusammenarbeit mit der IV einzelne Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Haushaltsschule Theresiahaus, Solothurn

2013–2015: Klärung Angebote und deren Finanzierung, evtl. kantonale Beteiligung an einem Vorbereitungsjahr (ab 16-jährig, gemäss Konzept 50/50). Prüfen verstärkter Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit benachbarter Institution Hohenlinden. Prüfen einer Aufnahme auf die kantonale IVSE-Liste.

Hohenlinden, Hauswirtschaftliche Ausbildungsstätte, Solothurn

2013–2015: Klärung Angebote und deren Finanzierung, evtl. kantonale Beteiligung an einem Vorbereitungsjahr (ab 16-jährig, gemäss Konzept 50/50). Prüfen verstärkter Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit benachbarter Institution Theresiahaus. Prüfen einer Aufnahme auf die kantonale IVSE-Liste.

13. Ergänzende und unterstützende Strukturen

Menschen mit Behinderung und deren Angehörige benötigen unter Umständen zeitweise zusätzliche spezifische Beratung und Unterstützung. Dafür sind auch im Kanton Solothurn geeignete Fachstellen, Selbsthilfegruppen und Verbände vorhanden. Deren Dienstleistungen können meist unkompliziert und unentgeltlich beansprucht werden. Sie leisten gerade bei Fragen in Übergangszeiten (Einschulung, Anschlusslösungen nach der Schulzeit, Finanzierungs- und Rechtsfragen) wichtige Dienste. Auch Elternvereinigungen (Betroffenheit, Erziehungsfragen, Ängste und Befürchtungen, Erfahrungen, Rückenstärkung) kann grosse Bedeutung zugemessen werden. Sie dienen insbesondere der Bündelung von Erfahrungen mit dem sonderpädagogischen Bereich und sind deshalb auch für die Entwicklung des ganzen Fördersystems wichtig.

Bedeutungsvoll sind insbesondere (Institution, Name und Homepage):

- pro audito, Vereinigung für Menschen mit Hörbehinderung, Region Olten
<http://www.pro-audito.ch>
- pro infirmis, www.proinfirmis.ch
- Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind, <http://www.cerebral.ch/>
- Elternverein autistischer Kinder, autismus schweiz,
<http://www.autism.ch/german/frameset.htm>
- insieme – Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für Menschen mit einer geistigen Behinderung, <http://www.insieme.ch/>
- Stiftung Denk an mich, ermöglicht u. a. Ferien- und Freizeiterlebnisse für Menschen mit einer Behinderung, <http://www.denkanmich.ch/>
- Vereinigung Cerebral Schweiz, <http://www.vereinigung-cerebral.ch/>
- procap für Menschen mit Handicap, procap ist der grösste Mitgliederverband von und für Menschen mit Behinderung in der Schweiz, <http://www.procap.ch/>
- elpos, Verein für Eltern und Bezugspersonen von Kindern sowie für Erwachsene mit POS / AD(H)S, <http://www.elpos.ch>
- versta, Vereinigung für Stotternde und Angehörige, <http://versta.ch>